

Sitzung des Stadtrates

Am **Montag, 22. März 2021**, findet um **19:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villecresnes 2, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Stadtrates** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenhorn
3. Sachstand Klimawald
4. Städtisches Wasserwerk Weißenhorn - Wirtschaftsplan 2021
5. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Obdachlosenunterkünfte
6. Vorbereitung des Schlussberichtes für die Lärmaktionsplanung Stufe 3 der Stadt Weißenhorn - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
7. Erweiterung und Sanierung Museumsensemble
Veröffentlichung VgV Verfahren zu Technischen Gewerken „ HLS-Planung und ELT-Planung“
8. Fachbereich 1 - Digitalisierung - Pilotprojekt zur Platzvergabe bzw. Onlinebewerbung
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenhorn für das Jahr 2021 und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für das Jahr 2021 und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 22.03.2021

TOP 2.

öffentlich

DSNR.: SR 25/2021

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenhorn

Anlage/n: Entwurf der geänderten Geschäftsordnung

Sachbericht:

Am 26.10.2020 wurde die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenhorn das letzte Mal geändert. Bereits jetzt gibt es weitere Punkte die eine Änderung notwendig machen:

- **§ 35 Abs. 1 Satz 1 GeschO**

Im Absatz 1 Satz 1 des § 35 der Geschäftsordnung (GeschO) ist die Form der Sitzungsniederschrift mit einem Wortprotokoll festgelegt. Die Niederschriften sind deshalb sehr umfangreich.

Mit der Änderung der Geschäftsordnung soll der Satz 1 wie folgt geändert werden: Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Ergänzend sollen Wortbeiträge die zur einer abweichenden Beschlussfassung, Anträge zur Geschäftsordnung, einfache Sachanträge und Aufträge an die Verwaltung in der Niederschrift festgehalten werden. Einzelne Wortbeiträge werden aufgenommen, sofern dies beantragt wird.

- **§ 14 Abs. 2 Buchstabe e) GeschO**

In der GeschO ist bisher die Regelung aus der Mustergeschäftsordnung zu den Nachträgen aufgenommen. Diese lautet: Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit ... Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000,00 € erhöhen.

Diese Regelung lässt sich schnell missverständlich auffassen. Hierbei handelt es sich lediglich um Aufträge die außerhalb der Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters liegen. Zu Klarstellung schlägt die Verwaltung daher folgende ergänzende Formulierung vor:

Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit ... Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000,00 € erhöhen. Hierbei handelt es sich um Aufträge und Rechtsgeschäfte die außerhalb des Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters liegen.

- **§ 3 Abs. 4 GeschO**

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Neu-Ulm hat uns mitgeteilt, dass in § 3 Abs. 4 der Klammerzusatz falsch ist, dieser ist von bisher (§§ 12 bis 16) auf (§§ 13 – 17) zu ändern.

- **§ 35 Abs. 4 Sätze 1 – 4 GeschO**

Die Regelung in § 35 Abs. 4 Sätze 1 – 4 zur Fertigung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift ist lt. Rechtsaufsicht des Landratsamtes Neu-Ulm zu ungenau. Die Formulierung muss dahingehend konkretisiert werden. Bislang wurde geregelt:

²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 12 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von zwei Tagen Änderungen mitteilen. ⁴Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rücksendung, so gilt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung als genehmigt.

Neu soll geregelt werden:

²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 11 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Der Entwurf der Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadtrates durch den Schriftführer per E-Mail übermittelt. ⁴Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von drei Tagen Änderungen mitteilen. ⁵Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rückmeldung, so gilt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung als genehmigt. ⁶Sofern die Frist von 11 Tagen zur Erstellung der Niederschrift nicht eingehalten werden kann, beginnt die Frist zur Änderungsmitteilung am Tag nachdem der Entwurf per E-Mail übermittelt wurde.

Beim einem regulären Verlauf ohne besondere Umstände sieht die Zeitschiene demnach wie folgt aus:

Sitzungstag	Montag	22.03.2021
Beginn der Frist zur Niederschrift	Dienstag	23.03.2021
Ende der Frist zur Niederschrift	Freitag	29.03.2021
Übermittlung der Niederschrift	Freitag	02.04.2021
Beginn der Änderungsmitteilung	Samstag	03.04.2021
Ende der Änderungsmitteilung	Montag	05.04.2021
Genehmigung der Niederschrift	Dienstag	06.04.2021
Abgabe zur Veröffentlichung	Dienstag	06.04.2021

Die neue Regelung wurde mit Herrn Hatzelmann von der Rechtsaufsicht abgesprochen, diese ist nun ausreichend konkret.

- **D. Anlagen zur Geschäftsordnung – Ergänzung bei der Nr. 5**

In Nr. 5 sind die Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes festgehalten. Hierbei wurde festgestellt, dass die Dietsche Stiftung bisher nicht aufgeführt wurden. Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt übernimmt hier die Position des Vorstands.

- **Aufnahme „in der Fassung vom“**

Bislang fehlt in unserer Geschäftsordnung die Formulierung „in der Fassung vom...“. Um die Änderungen und die aktuelle Version besser nachvollziehen zu können, wurde dies unterhalb der Überschrift „Geschäftsordnung“ mit aufgenommen.

- **§ 41 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:**

¹Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 22.03.2021 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.10.2020 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung in folgenden Punkten:

- **§ 35 Abs. 1 Satz 1 GeschO wird wie folgt geändert:**

Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Ergänzend sollen Wortbeiträge die zur einer abweichenden Beschlussfassung, Anträge zur Geschäftsordnung, einfache Sachanträge und Aufträge an die Verwaltung in der Niederschrift festgehalten werden. Einzelne Wortbeiträge werden aufgenommen, sofern dies beantragt wird.

- **§ 14 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:**

Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000,00 € erhöhen. Hierbei handelt es sich um Aufträge und Rechtsgeschäfte die außerhalb des Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters liegen.

- **§ 3 Abs. 4 GeschO wird wie folgt geändert:**

Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 13 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- **§ 35 Abs. 4 Sätze 1 – 4 GeschO wird wie folgt geändert:**

¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 11 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Der Entwurf der Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadtrates durch den Schriftführer per E-Mail übermittelt. ⁴Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von drei Tagen Änderungen mitteilen. ⁵Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rückmeldung, so gilt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung als genehmigt. ⁶Sofern die Frist von 11 Tagen zur Erstellung der Niederschrift nicht eingehalten werden kann, beginnt die Frist zur Änderungsmitteilung am Tag nachdem der Entwurf per E-Mail übermittelt wurde.

- **D. Nr. 5 Anlagen zur Geschäftsordnung wird wie folgt ergänzt:**
p. Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn als Vorstand
- **Aufnahme „in der Fassung vom“:**
Unterhalb der Überschrift „Geschäftsordnung“ wird - in der Fassung vom 22.03.2021 (Beschlussfassung des Stadtrates) - ergänzt.
- **§ 41 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:**
¹Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 22.03.2021 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.10.2020 außer Kraft.

..“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1 10.1, 10.14	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 2 20.0, 20.1	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 30.0, 30.2	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 40.0, 40.1
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	



**GESCHÄFTSORDNUNG
DES STADTRATS DER STADT WEIßENHORN**

**(Geschäftsordnung – GeschO)¹
Amtsperiode 2020 - 2026**

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	1
I. Der Stadtrat	1
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	1
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats.....	1
II. Die Stadtratsmitglieder	2
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	2
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	3
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	3
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	3
III. Die Ausschüsse.....	3
1. Allgemeines.....	3
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	3
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	4
§ 8 Vorberatende Ausschüsse.....	4
§ 9 Beschließende Ausschüsse.....	5
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	7
§ 11 Ferienausschuss	7
IV. Der erste Bürgermeister	7
1. Aufgaben	7
§ 12 Vorsitz im Stadtrat	7
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	7
§ 14 Einzelne Aufgaben	8
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen.....	10
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	10
§ 17 Sonstige Geschäfte	11
2. Stellvertretung	11
§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	11

¹ Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

V. Ortssprecher	11
§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben	11
B. Der Geschäftsgang	11
I. Allgemeines	11
§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	11
§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	12
§ 22 Öffentliche Sitzungen	12
§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen	12
II. Vorbereitung der Sitzungen	13
§ 24 Einberufung	13
§ 25 Tagesordnung	13
§ 26 Form und Frist für die Einladung	13
§ 27 Anträge	14
III. Sitzungsverlauf.....	14
§ 28 Eröffnung der Sitzung	14
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	14
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	15
§ 31 Abstimmung	15
§ 32 Wahlen	16
§ 33 Anfragen	17
§ 34 Beendigung der Sitzung	17
§ 35 Form und Inhalt	17
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	17
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	18
§ 37 Anwendbare Bestimmungen.....	18
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	18
§ 38 Art der Bekanntmachung	18
C. Schlussbestimmungen	18
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung.....	18
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung.....	18
§ 41 Inkrafttreten	18
D. Anlagen zur Geschäftsordnung.....	20
1. Zusammensetzung des Stadtrates	20
2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter	23
3. Entsendung von Vertretern	25
5. Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes.....	27

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26.03.2019 folgende

Geschäftsordnung

- in der Fassung vom 22.03.2021 (Beschlussfassung des Stadtrates) -

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

¹Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushalts-satzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Un-ternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftrag-ten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitli-che Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitpla-nung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeinde-übergreifender Planungen und Projekte,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in an-dere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbeson-dere Änderungen des Stiftungszwecks.

²Der Stadtrat ist regelmäßig über Neueinstellungen zu informieren. Dies erfolgt durch eine persönliche Vorstellung der neu eingestellten Personen in der Stadtratssitzung unter dem Tageordnungspunkt Bekanntgaben.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorg-falts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönli-cher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Be-schluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbei-tung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätig-keit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 13 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tages-ordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen,

sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglieder nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder übermitteln dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zah-

len auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu informieren.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss:
 - a. Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
 - b. Vorberatung des jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzenden Stellenplanes.
 - c. Erwachsenenbildung.
2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales (Stadtentwicklungsausschuss)
 - a. Vorberatung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zur Entwicklung und Ausrichtung der Stadt, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen wurde.
 - b. Vorberatung in den Bereichen Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe.
3. Bau-, Umwelt- und Werkausschuss
 - a. Vorberatung des Bauprogrammes zur jährlichen Mittelplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
 - a. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - i. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 330.000 € im Einzelfall,
 - ii. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

1. Erlass	50.000 €
2. Niederschlagung	50.000 €
3. Stundung	150.000 €
a. gesetzliche Stundung	
b. vereinbarte Stundung mit Zinsvereinbarung von 4 % über Basiszinssatz	
4. Aussetzung der Vollziehung	150.000 €
 - iii. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - iv. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - v. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall,
 - vi. Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - b. Kindergärten und -krippen,
 - c. Schulen mit offenen und gebundenen Ganztagsklassen und Jugendsozialarbeit,
 - d. Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe o) bleibt unberührt,

- e. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
 - f. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten (Beamte und Beschäftigte),
 - g. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
 - h. Erwachsenenbildung.
2. Der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
 - b. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - c. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - d. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
 - e. Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit eine Grundlage zur eventl. Ausübung vorliegt,
 - f. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - g. die Namensgebung für Straßen,
 - h. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - i. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - j. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - k. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - l. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - m. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - n. alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
 - o. Bauanträge die einer vorangegangenen Bauvoranfrage nicht entsprechen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
- a. Angelegenheiten und Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, des Sports, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe, soweit sie nicht von grundsätzlicher Art sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - b. die Entscheidung über Ehrungen mit der Ausnahme der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
 - c. Angelegenheiten
 - i. der Museen und Sammlungen,
 - ii. der Musikschule,
 - iii. der Stadtbücherei,
 - iv. des Jugendtreffs,
 - v. des Streetworkers,
 - vi. des Familienstützpunktes,

- vii. der Freiwilligenagentur,
 - viii. des Jugendparlamentes,
 - d. Vereinsangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 11 Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) ¹Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer der Ferienzeit und in besonderen Situationen, sofern dies die Gemeindeordnung ermöglicht, alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Geschäftsordnung der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Bau-, Umwelt- und Werksausschuss nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln:
 - i. im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - ii. im Übrigen bis zu einem Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall.
 - b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|--|-------------|
| i. Erlass | 6.000,00 € |
| ii. Niederschlagung | 30.000,00 € |
| iii. Stundung | 60.000,00 € |
| 1. gesetzliche Stundung | |
| 2. vereinbarte Stundung mit Zinsvereinbarung von 1,12 % über Basiszinssatz | |
| iv. Aussetzung der Vollziehung | 60.000,00 € |
- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 60.000,00 €,
- e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000,00 € erhöhen. Hierbei handelt es sich um Aufträge und Rechtsgeschäfte die außerhalb des Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters liegen.,
- f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.0000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, wobei der Stadtrat regelmäßig, spätestens alle drei Monate, über den aktuellen Sachstand informiert wird,
- b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- d. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
5. in Grundstücksangelegenheiten:
- a. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksrechtliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall,
 - b. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € im Einzelfall, soweit die wesentlichen Konditionen (zumindest des Verkaufspreises Grund pro m², jeweilige Grundstücksgröße) im Voraus vom Stadtrat festgelegt wurden. Der Stadtrat wird regelmäßig, spätestens alle drei Monate, über den aktuellen Sachstand informiert,
 - c. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - d. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - e. die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 60.000,00 € beträgt,
 - f. Genehmigung notarieller Verträge soweit das Rechtsgeschäft vom Stadtrat oder Bauausschuss beschlossen war,
 - g. Rangrücktritte,
 - h. Löschungsbewilligungen,
 - i. An- und Verkäufe von Straßengrund,
 - j. Entscheidungen über Bauanträge, welchen eine identische Bauvoranfrage voranging,
 - k. Entscheidungen über Vorkaufsrechte, bei welchen keine Grundlagen zur Ausübung vorliegen.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung der Befugnisse auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das dienstälteste Stadtratsmitglied als weiteren Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger oder Stadtbürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbe-

reich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 22 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁵Mit der Teilnahme an der Sitzung wird von der Einwilligung zu Tonaufnahmen ausschließlich für die Anfertigung der Niederschrift generell ausgegangen. ⁶Sofern diese nicht vorliegt, muss die betroffene Person vor der Sitzung widersprechen.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn statt. ²Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und die Ausschusssitzungen in der Regel um 18.00 Uhr. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. ⁴In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 25 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sind sämtliche relevante Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Insbesondere bei Bauvoranfragen und Bauanträgen sind nicht nur Lagepläne, sondern die in der Sache zu befindenden zu verbescheidenden Unterlagen beizufügen. ³Dies können ergänzende Planunterlagen,

Fotos, Skizzen bzw. schriftliche Ergänzungen sein. ⁴Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ⁵Werden Unterlagen verspätet bereitgestellt, bedarf die Behandlung des Tagesordnungspunktes der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrats.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt acht Tage für den Stadtrat und für die Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, wenn der Stadtrat in der Sitzung der Behandlung mehrheitlich zustimmt. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 27 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam.

²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Ergänzend sollen Wortbeiträge die zur einer abweichenden Beschlussfassung, Anträge zur Geschäftsordnung, einfache Sachanträge und Aufträge an die Verwaltung in der Niederschrift festgehalten werden. ³Einzelne Wortbeiträge werden aufgenommen, sofern dies beantragt wird. ⁴Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁵Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 11 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Der Entwurf der Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadtrates durch den Schriftführer per E-Mail übermittelt. ⁴Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von drei Tagen Änderungen mitteilen. ⁵Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rückmeldung, so gilt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung als genehmigt. ⁶Sofern die Frist von 11 Tagen zur Erstellung der Niederschrift nicht eingehalten werden kann, beginnt die Frist zur Änderungsmitteilung am Tag nachdem der Entwurf per E-Mail übermittelt wurde.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die

in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern in Form von Beschlussprotokollen ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt ³Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird auf der Internetseite der Stadt Weißenhorn unter www.weissenhorn.de veröffentlicht.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 22.03.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.10.2020 außer Kraft.

Weißenhorn, den XXXX

Dr. Wolfgang Fendt

Erster Bürgermeister

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung des Stadtrates

a. Erster Bürgermeister (berufsmäßig) und Stellvertreter

	Name	Wahlvorschlag
Erster Bürgermeister	Dr. Wolfgang Fendt	SPD/WÜW
Zweite Bürgermeisterin	Kerstin Lutz	CSU
Dritte Bürgermeisterin	Jutta Kempfer	WÜW

b. Mitglieder des Stadtrates

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (9 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Niebling Franz Josef	Fraktionsvorsitzender	5.104
Kühle Gunther		3.990
Dr. Hogrefe Günther		3.201
Lutz Kerstin	Stellv. Fraktionsvorsitzende u. 2. Bürgermeisterin	2.833
Biberacher Marcus		2.831
Schrodi Michael		2.434
Hofmann Philipp	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.306
Keller Ernst Peter		2.221
Simmnacher Christian		2.054

Ergänzung: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Fliegel Ulrich	Fraktionsvorsitzender	3.022
Döring Christiane	Stellv. Fraktionsvorsitzende	2.213

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (6 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Kempfer Jutta	3. Bürgermeisterin	3.567
Dr. Bischof Jürgen	Fraktionsvorsitzender	2.952
Niesner Peter		2.238
Ilg Frank		1.954
Jüstel Bernhard	Stellv. Fraktionsvorsitzender	1.859
Amann Johannes		1.808

Ergänzung: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (4 Sitze)

Familiename, Vorname	Position	gültige Stimmen
Richter Herbert	Fraktionsvorsitzender	3.062
Schulz Thomas	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.691
Janjanin Silvia		2.387
Vogel Werner		1.465

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei (1 Sitz)

Familiename, Vorname	Position	gültige Stimmen
Ritter Andreas		1.250

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei (2 Sitze)

Familiename, Vorname	Position	gültige Stimmen
Hoffmann Ulrich	Fraktionsvorsitzender	1.997
Kuderna-Demuth Susanne	Stellv. Fraktionsvorsitzende	1.031

c. Verzeichnis der Ersatzleute

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.

Familiename, Vorname	gültige Stimmen
Deil Johann	1.837
Weber Elmar	1.634
Acker Michael	1.600
Macho Thomas	1.504
Sailer Jörg	1.413
Kast Andreas	1.401
Baur Kerstin	1.303
Sniatecki Fabian	1.300
Schuler Stefanie	1.269
Ländle Matthias	1.209
Hofmann Dagmar	1.128
Keller Viktoria	968
Friebe Ruth	815
Paul Christian	684
Paul Edita	679

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Familiename, Vorname	gültige Stimmen
Probst Julia	1.421
Laupheimer Max	1.320
Zanor Annabel	1.129
Zanor Karsten	937

Falck Jens	900
Gärtner Olaf	800

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V.

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Mundt Martin	1.162
Nittmann Roswitha	1.039
Neuhäusler Thomas	1.038
Hennrich Horst	1.021
Kunze Gabriele	1.020
Silberbaur Paul	858
Dirr Michael	791
Gutter Stefan	738
Saviane Christian	689
Strauß Reinhold	677
Fetzer Miriam	557
Dobrzewski Boris	542
Baier Mathias	517
Schöberl Andreas	508
Sauter Anton	426
Neubauer Daniel	362
Großkreuz Jacques	322
Pilger Wilhelm,	318

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Niebler-Sparwasser Lisa	997
Roelofs Guido	960
Schlegel David	876
Dr. med. Kugler Thomas	644
Arnold Melina	596
Ertürk Esmā	574
Halusa Daniela	531
Stark Wolfgang	470
Huber Bernd	442
Kopp Kerstin	441
Vogel Erika	423
Klauer Werner	416
Ata Ayhan	405

Schilder Jürgen	378
Hammer Doris	344
Schulz Eva-Maria	329
Schulz Philipp, Student, Weißenhorn	295

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei

Familiename, Vorname	gültige Stimmen
Kuhnen Peter	640
Zimmermann Christina	500
Rudolf Peter	461
Pilger Silvia	351
Zobel Peter	330
Kuhnen Hildegard	317
Zimmermann Elisabeth	268
Zimmermann Michael	252

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei

Familiename, Vorname	gültige Stimmen
Kohler Jürgen	762
Petters Günter	699
Weitmann Anton	549
Seidel Vera	539
Hoffmann Eva Maria	491
Dobler Anneliese	421
Dobler Werner	416
Schwarzer Thomas	317
Hartl Roman	315
Schneider Silke	299
Skirka Daniel	298
Mack Rainer	230
Karg Alois	208
Kuderna Michael	204
Abele Manuel	174

2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter²

Besetzung des Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses
(Hauptausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Gunther Kühle
	Günther Dr. Hogrefe	

² Bei der Ausschussbesetzung sind die Stellvertreter keinem speziellen Ausschussmitglied zugeordnet.

	Ernst Peter Keller	Peter Niesner
	Kerstin Lutz	Michael Schrodi
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Frank Ilg
	Jutta Kempter	Johannes Amann
	Bernhard Jüstel	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werkausschusses (Bauausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Gunther Kühle	Ernst Peter Keller
	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe
	Michael Schrodi	Marcus Biberacher
	Philipp Hofmann	
	Christian Simmnacher	
	Peter Niesner	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Bernhard Jüstel
	Johannes Amann	Jutta Kempter
	Frank Ilg	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Günther Dr. Hogrefe
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales (Stadtentwicklungsausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Christian Simmnacher
	Gunther Kühle	Günther Dr. Hogrefe
	Kerstin Lutz	Ernst Peter Keller
	Franz Josef Niebling	
	Michael Schrodi	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Johannes Amann
	Frank Ilg	Bernhard Jüstel
	Jutta Kempter	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Peter Niesner
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

Besetzung des Ferienausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Michael Schrodi
	Günther Dr. Hogrefe	Gunther Kühle
	Ernst Peter Keller	Peter Niesner
	Kerstin Lutz	
	Franz Josef Niebling	
Philipp Hofmann		
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempfer
	Bernhard Jüstel	Frank Ilg
	Johannes Amann	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller, Vorsit- zender	Philipp Hofmann
	Franz Josef Niebling	Christian Simmnacher
	Kerstin Lutz	Marcus Biberacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempfer
SPD	Thomas Schulz, stellv. Vorsitzender	Herbert Richter
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel

3. Entsendung von Vertretern

Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempfer
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Peter Niesner
	Philipp Hofmann	Christian Simmnacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg	Johannes Amann
SPD	Thomas Schulz	Herbert Richter

Entsendung von Vertretern in den Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Philipp Hofmann
FREIE WÄHLER/WÜW	Johannes Amann	Frank Ilg

Entsendung von Vertretern in den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller	Gunther Kühle
FREIE WÄHLER/WÜW	Jutta Kempfer	Bernhard Jüstel
SPD	Werner Vogel	Silvia Janjanin

Entsendung von Vertretern zur Volksschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Philipp Hofmann
	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg
SPD	Herbert Richter
ÖDP	Ulrich Hofmann

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Ernst Peter Keller
FREIE WÄHLER/WÜW	Werner Weiss
SPD	Herbert Richter
Stadtkämmerer	Michael Konrad

4. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder

Beauftragung	Beauftragtes Mitglied	
Jugendbeauftragter	Marcus Biberacher	CSU
Jugendbeauftragter	Frank Ilg	Freie Wähler/WÜW
Jugendbeauftragter	Thomas Schulz	SPD
Jugendbeauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Seniorenbeauftragter	Gunther Kühle	CSU
Seniorenbeauftragte	Jutta Kempfer	Freie Wähler / WÜW
Seniorenbeauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Franz Josef Niebling	CSU
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Werner Vogel	SPD
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Bernhard Jüstel	Freie Wähler / WÜW
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Ulrich Fliegel	GRÜNE

Beauftragte für die fahrradfreundliche Kommune	Susanne Kuderna-Demuth	ÖDP
Fair-Trade-Beauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP

5. Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes

- a. Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) als Aufsichtsratsmitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender (zeitlich befristet)
- b. Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) als ehrenamtliches Mitglied und stellvertretender Vorstand
- c. Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH als Gesellschaftervertreter
- d. Fernwärme Weißenhorn GmbH als Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied. Jährlich wechselnd mit dem Landrat Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Stellvertreter.
- e. Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS) als Mitglied und Vorstandsmitglied
- f. Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. als Mitglied
- g. Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ als stellvertretender Verbandsvorsitzender
- h. Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ als Verbandsrat
- i. Schulverband der Mittelschule Weißenhorn als Verbandsvorsitzender
- j. Bezirksversammlung des Bayerischen Städtetages als Mitglied
- k. Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages als Mitglied
- l. Musikschule Weißenhorn Pfaffenhorn e. V. als erster Vorstand
- m. IG-Interessengemeinschaft Illertalbahn e.V. als Mitglied
- n. Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V. als Mitglied
- o. Unterschiedliche Ausbildungs- und Studieneinrichtungen als Dozent
- p. Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn als Vorstand

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 22.03.2021
TOP 3.

öffentlich
DSNR.: SR 30/2021

Sachstand Klimawald

Anlage/n:

Sachbericht:

Nachdem die Stadtverwaltung 2020 beauftragt wurde ein Konzept „Klimawald“ zu erstellen, wurde durch den Stadtförster Herrn Miller das Projekt entsprechend entwickelt und ausgearbeitet. Das erarbeitete Konzept wurde dem Stadtrat von Herrn Miller bereits vorgestellt und muss in seiner Umsetzung flexibel bleiben. Dies hat Herr Miller in seinem Konzept ebenfalls betont.

Die städtische Forstverwaltung wurde ebenfalls damit beauftragt, jährlich über den Fortschritt des Projekts zu berichten.

Die Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für das Industriegebiet Peri II wurden im Oktober 2020 abgeschlossen. Mit der Ersatzaufforstung (Okt. 2020) der Fl.Nr.: 394 in der Gemarkung Attenhofen (0,47 Hektar) und der Ersatzaufforstung (März 2020) der Fl.Nr.: 310 in der Gemarkung Wallenhausen (3,28 Hektar), sind die Rodungen für den Bebauungsplan E24/erw. Daimlerstr. ausgeglichen.

Für das Projekt „Klima- und Bürgerwald“ wurden zwei Haushaltstellen geschaffen, die zum einen die Begründung, die Pflege und Bewirtschaftung der Flächen künftig sichert, und zum anderen die Möglichkeit schafft Bürger, Firmen und Vereine über Spenden sich am „Klima- und Bürgerwald“ finanziell über ein Spendenkonto zu beteiligen und das Projekt zu unterstützen.

Neben den bereits von Herrn Miller erarbeiteten Flächen zu sinnvollen arrondierenden Aufforstungen, wurden weitere Flächen einbezogen um das Projekt umsetzen zu können.

Nachdem alle Ersatzaufforstungen abgeschlossen sind, wird voraussichtlich im Herbst 2021 die erste Fläche für den „Klima- und Bürgerwald“ aufgeforstet. Die Pacht wird zum 01. Oktober 2021 gekündigt und die Erlaubnis zur Erstaufforstung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeholt.

Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Biberach der Gemeinde Roggenburg und hat eine Gesamtfläche von 2,89 Hektar. Es soll ein standortgerechter und klimatoleranter Mischwald mit Blühstreifen und Wildacker sowie einer Waldrandgestaltung mit verschiedenen Obstbaum- und Sträucherarten begründet werden. Inwiefern eine Biotoplanlage (Gewässer) auf der Fläche angelegt werden kann und ob diese sinnvoll zu integrieren ist wird noch geprüft.

Der zukünftige Wald wird sich sehr gut in das Landschaftsbild integrieren, da die Fläche bereits im Westen und Norden an bestehenden Wald grenzt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird zur Information der Bürger in der Gemeinde Roggenburg nach Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister Herrn Mathias Stölzle frühzeitig im Gemeindeblatt veröffentlicht.

Aufgrund den Stadtförster Herrn Schmid erreichten Einwände gegen die Erstaufforstung der Fläche, wurden bereits Lösungen gefunden, aufkommende Ablehnungen seitens der Bürger zu entschärfen.

Im Laufe des Sommers werden Angebote für die Umsetzung des Projektes in der Gemarkung Biberach von entsprechenden Fachfirmen eingeholt.

Die Aufforstung wird dann voraussichtlich im Herbst 2021 umgesetzt.

Weitere Details und Fragen werden in der Stadtratssitzung erörtert.

Beschlussvorschlag:

Philipp Schmid
Stadtförster

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

0241.42

09.03.2021

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 22.03.2021

TOP 4.

öffentlich

DSNR.: SR 29/2021

Städtisches Wasserwerk Weißenhorn - Wirtschaftsplan 2021

Anlage/n: Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Darlehensübersicht, Haushaltseinnahmerest

Sachbericht:

Der Wirtschaftsplan des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn für das Jahr 2021 wurde von der Kämmerei mit dem Tiefbauamt und dem Wasserwerksmeister abgeprochen und wie nachstehend erstellt. Der Erfolgsplan bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Verlust in Höhe von **95.500 €** aus. Der Vermögensplan für das Jahr 2021 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils **869.000 €**. Das Volumen des Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2024 beträgt **2.829.000 €**.

In der öffentlichen Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 08.03.2021 wurde der Wirtschaftsplan des Jahres 2021 vorberaten und einstimmig (Abstimmungsergebnis: 15:0) dem Stadtrat der Stadt Weißenhorn zur Beschlussfassung empfohlen.

Zusammenfassung des Erfolgsplanes 2021

	€	€
Einnahmen:		
Umsatzerlöse	821.100	
aktivierte Eigenleistungen	5.000	
sonstige betriebl. Erträge	32.200	
sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	1.500	
Erträge aus Beteiligungen	47.300	906.800
Ausgaben:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe f. bezogene Waren	142.600	
b) Aufwendungen f. bezog. Leistungen	147.800	
Personalaufwendungen		
a) Löhne und Vergütungen	207.000	
b) soziale Abgaben und Aufwend.f. Altersversorgung u. Unterstützung sowie Beihilfen	60.100	
Abschreibungen	260.000	
sonst. betriebl. Aufwendungen	149.100	

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.100	
sonstige Steuern	<u>600</u>	1.002.300
Jahresverlust:		<u>-95.500</u>

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2021

1. Umsatzerlöse

Bei den Erlösen aus Wassergebühren wurden erneut 780.000 € als Haushaltsansatz gewählt. Dies entspricht dem Vorjahresansatz und dürfte erfahrungsgemäß wieder erzielt werden, da die Verbrauchswerte in den letzten Jahren sehr stabil waren. Die Abrechnung der Wassergebühren 2020 war zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung noch nicht endgültig verarbeitet worden. Nach unseren Berechnungen wurden im abgelaufenen Jahr insgesamt 861.162 m³ Wasser gefördert (alle Brunnen inkl. Fremdbezug) und in das Netz abgegeben.

Wie in den Vorjahren wurde auch für die Wasserzählerablesung 2020 die EWAG Weißenhorn AG beauftragt. In Anbetracht der andauernden Corona-Krise wurde jedoch auf Hausbesuche mit Kontakt verzichtet. Die Eigentümer wurden mittels Ablesekarten zur Abgabe ihrer Zählerdaten aufgefordert. Die angedachte Einführung der elektronischen Ultraschallfunkwasserzähler wäre ein weiterer wichtiger Schritt Richtung kontaktlosem Kundenservice gewesen.

Bei den Nebengeschäftserträgen (HHSt. 8150.1120) werden wie im vergangenen Jahr 17.000 € an Einnahmen erwartet. Hierbei handelt es sich um die Verrechnung der Kosten für die technische Betriebsführung an die Gemeinde Roggenburg, Austausch von Gartenzählern, Unterhalt des Wasserwehrs und des Hauptplatzbrunnens sowie Reparaturmaßnahmen in den städtischen Friedhöfen. Der technische Betriebsdienst inklusive der kompletten Rufbereitschaft und Fehlerbehebung für die Wasserversorgung der Gemeinde Roggenburg wird aktuell seitens des Städt. Wasserwerks Weißenhorn durchgeführt. Insgesamt wurden hierfür 135,5 Stunden im Jahre 2020 geleistet (Vorjahreswert 140 Stunden).

Die Entnahmen aus der Rückstellung für Bauzuschüsse gehen regelmäßig zurück, weil seit dem Jahre 2003 die Herstellungsbeiträge (Bauzuschüsse) jährlich mit den Investitionen im Rohrleitungsbau verrechnet werden. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 verringern sich diese Auflösungen von momentan 6.090€ auf 0 €, womit sich jährlich die als Einnahme im Vermögens- und Finanzplan verfügbaren Abschreibungen (vgl. Pos. 6) weiter erhöhen werden.

Es wird mit Gesamtumsatzerlösen von 821.100 € gerechnet. Im Vergleich zum Ansatz von 2019 in Höhe von 827.800 € ergibt sich eine kleine Verringerung, welche jedoch dem Rückgang der Rückstellung für Bauzuschüsse geschuldet ist. Außerdem ist es schwierig abzuschätzen, welche Einnahmen bei den Reparaturkostenersätzen erzielt werden.

2. Aktivierte Eigenleistungen

Entsprechend dem im Vermögensplan vorgestellten Neubauprogramm dürften wiederum ca. 5.000 € für Eigenleistungen durch die Mitarbeiter des Städt. Wasserwerkes durch die Mithilfe beim Neubau von Wasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen erwirtschaftet werden. Hier ist ein stetiger Rückgang zu verzeichnen, weil Rohrleitungsneubauten wegen fehlender, eigener Baumaschinen meist fremdvergeben werden.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die Wassergebühren werden seit 2005 durch das Wasserwerk für die Rauher-Berg-Gruppe in den Stadtteilen Oberhausen und Wallenhausen abgerechnet. Bei den Verwaltungsarbeiten ergibt sich ein Haushaltsansatz von 4.000 € (5 % aus den Verkaufserlösen). Aufgrund der gestiegenen Grundgebühr in Pfaffenhofen steigt auch der Verwaltungskostensatz proportional an. Vom Unterabschnitt Abwasserentsorgung der Stadt Weißenhorn werden anteilige Wasserzählerwechselkosten in Höhe von 18.000 € erstattet. Für den Stadtteil Attenhofen, dessen Abwasser zur Kläranlage in Pfaffenhofen geleitet wird, erhält das Städt. Wasserwerk für Hebedienst und Wasserzählerwechselkosten einen Kostensatz in Höhe von 1.500 €. Aufgrund einer Mietanpassung ergibt sich für die Werkdienstwohnung auch etwas höhere Einnahmen in 2021). Insgesamt steigen die erwarteten sonstigen betrieblichen Erträge um ca. 30 % zum Vorjahreswert auf 32.500 € an.

4. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Gegenüber dem Erfolgsplan 2020 (Vorjahresansatz: 146.350 €) wird in diesem Bereich ein Rückgang der Kosten um 7,35 % erwartet.

Für den Unterhalt der Gebäude und Brunnen (HHSt. 8150.5000) ergibt sich mit 2.000 € hingegen ein geringerer Ansatz als noch im letzten Jahr (10.000 €). Bei den Strom- (HHSt. 8150.5440) und Heizkosten (HHSt. 8150.6210) wurde der Ansatz leicht erhöht, da diese den marktüblichen Schwankungen unterliegen und entsprechend mit einem Anstieg zu rechnen ist. Die Haushaltsansätze für den Unterhalt der Rohrleitungen und Schächte (HHSt. 8150.5100) sowie Hausanschlüsse (HHSt. 8150.5110) wurde jeweils mit 10.000 € auf dem Vorjahreswert belassen. In diesem Bereich ist der Bedarf schwierig abzuschätzen, da Rohrbrüche und Reparaturen in unterschiedlichem Aufkommen stattfinden.

Der Fremdwasserbezug aus dem Notverbundvertrag mit dem Zweckverband Rauher-Berg-Gruppe sollte sich erneut auf dem Vorjahreswert einpendeln. Es wurde eine jährliche Verbrauchsmenge von 22.000 m³ angesetzt. Wir gehen davon aus, dass der neue Brunnen V nach mehrmonatigen Probetrieb und dem Umbau der technischen Anlagen und Filter im Pumpenhaus Grafertshofen in absehbarer Zeit ans Netz gehen wird. Somit ist mit höhere Entnahmen aus dem Notverbund nicht zu rechnen.

5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 147.800 € beantragt. Im Vergleich zum Vorjahresansatz ergibt sich ein leichter Rückgang von 2.100 €. Bei den Leistungen für Unterhalt der Gebäude und Brunnen (HHSt.

8150.5300) sind einige Unterhaltsmaßnahmen eingeplant, z. B. die Wiederinbetriebnahme der Filteranlage im Pumpwerk Grafertshofen, der Anstrich der Fassade sowie Ausgaben für die SPS-Steuerung.

Im Zuge der ständigen Sicherung der Wasserqualität wurde bereits im Jahre 2019 ein Strukturgutachten in Auftrag gegeben. Die endgültige Fertigstellung durch das Fachbüro sollte nach einiger Verzögerung nun im ersten Halbjahr 2021 erfolgen. Selbiges gilt auch für das zweite Gutachten zur Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten von regenerativen Energien.

Ab dem Jahre 2021 werden die Zählerwechsel im Eichzeitraum wieder in Eigenregie durch das Personal des Wasserwerks durchgeführt. Dies führt dazu, dass sich der Haushaltsansatz bei HHSt. 8150.5340 Leistungen für Unterhalt der Wassermesser auf 7.000 € verringert (Vorjahreswert: 16.000 €).

Der Ansatz für Leistungen für sonstigen Betriebsaufwand (HHSt. 8150.5370) wird sich auch in 2021 leicht von 15.000 auf 18.000 € erhöhen, was dem erhöhten Aufkommen der Wasseruntersuchungen, insbesondere durch die Inbetriebnahme des neuen Brunnen V, geschuldet ist.

5. Personalaufwendungen

Wie bereits im Halbjahresbericht des Jahres 2020 angekündigt, wird es eine zusätzliche Vollzeitstelle im Wasserwerk ab dem 2. Quartal 2021 geben. Im Januar haben hierzu Bewerbungsgespräche stattgefunden. Es konnten zwei qualifizierte Bewerber gefunden werden. Dies führt entsprechend zu einem Anstieg der Personalkosten auf 267.100 € (Vorjahreswert: 210.600 €).

6. Abschreibungen

Die tatsächlich gebuchten Abschreibungen betragen laut Anlagenachweis für das Jahr 2019 247.876,03 €. Zuzüglich der im Jahr 2021 zu tätigen Investitionen und der zu erwartenden Zugänge und Abgänge bei den ausgelaufenen Abschreibungen im Jahr 2020 wird der Haushaltsansatz 2021 auf insgesamt 260.000 € festgestellt. Im Jahr 2021 wird der Neubau des Brunnen V in Grafertshofen endgültig fertiggestellt und aktiviert. Neben dieser Maßnahme werden auch die Sanierung des Hochbehälters und das Verfahren zur Neuausweisung der Wasserschutzgebiete die Abschreibungen der nächsten Jahre ansteigen lassen.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für den Erfolgsplan ergibt sich ein rechnerischer Verlust von 95.500 €. Mit der Ausschüttung einer Konzessionsabgabe wird aufgrund des erwarteten Verlustes nicht gerechnet, sodass der Ansatz 0 Euro beträgt (HHSt. 8150.6329).

Beim Verwaltungskostenbeitrag ergibt sich eine leichte Einsparung, weshalb der Ansatz nach unten auf 135.000 € korrigiert wurde. Durch einen Personalwechsel im Bauamt ergeben sich für das Jahr 2021 weniger Kosten zur Durchbuchung. Nachdem der Bayerische Kommunale Prüfungsverband die umfangreiche Abschlussprüfung der Jahre 2013 bis 2018 im abgelaufenen Jahr durchgeführt hat,

werden die Prüfungs- und Beratungskosten (HHSt. 8150.6550) wieder auf das normale jährliche Niveau (5.000 €) zurückgehen.

8. Erträge aus Beteiligungen

Die Dividende der EWAG-Aktien wurde für das laufende Jahr wieder konservativ mit 1,00 € pro Stück Aktie kalkuliert. Bei 30 % Aktienanteilen bzw. 47.250 Stück Aktien würde die Dividende 47.250 € betragen, wobei die Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag im Folgejahr erstattet werden. Die Dividende bleibt wegen der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge steuerfrei.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Für die geplante Kreditaufnahme im Jahre 2020 in Höhe von 543.000 € wurde ein Haushaltseinnahmerest gebildet, welcher auf das Haushaltsjahr 2021 vorge tragen wird. In den Jahren 2021 und 2022 fallen vertragsgemäß noch keine Tilgungsraten an. Für das Haushaltjahr 2021 ergeben sich jedoch negative Kreditzinsen in Höhe von rd. 1.200 €, welche unter der Haushaltsstelle 8150.2070 als Einnahme verbucht werden.

Die Schuldzinsen für das bestehende Darlehen vom Kreditmarkt betragen somit rd. 5.100 €. Wie der Anlage zu entnehmen ist, beträgt die Darlehensrestschuld zum 31.12.2020 135.000,00 €. Für das Innere Darlehen mit dem Stadthaushalt fallen ca. 30.000 € Zinsen (Zinshöhe: 2,00 %) an, die nach Bilanzerstellung dem Stadthaushalt gutgeschrieben werden.

10. Jahresverlust

Aus der aktuellen Ein- und Ausgabensituation ergibt sich ein rechnerischer Verlust von 95.500 €. Zukünftig ist durch die vielen Investitionsmaßnahmen (Brunnen V, Neuausweisung Wasserschutzgebiete, Sanierung Hochbehälter Birkenweg, Einführung elektronische Ultraschallwasserzähler) mit einem Anstieg der Abschreibungen zu rechnen. Ebenso wirkt sich die notwendige Personalmehrung erheblich auf den Erfolgsplan aus. Auf der anderen Seite wurden in den letzten Jahren viele Haushaltsansätze für den Unterhalt nicht ausgeschöpft, sodass in den letzten Jahren immer ein Gewinn erzielt werden konnte. Die Bilanz 2019 weißt z. B. trotz einer Verlustprognose in den Haushaltsberatungen am Ende ein Gewinn in Höhe von 44.171,02 € aus.

Dennoch wird nach dem Jahresabschluss 2020 unter Bezugnahme der einzelnen Parameter eine Neukalkulation der Wassergebühren vorgenommen. Mit einem Anstieg der Grund- und Verbrauchergebühren ist mit höchster Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Erläuterungen zum Vermögensplan 2021

Der Entwurf des Vermögensplanes 2021 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 869.000 € ab. Ohne die geplante Neuverschuldung in Höhe von 573.600

€ ist der Vermögensplan nicht auszugleichen. Fraglich ist natürlich dabei, wie jedes Jahr, ob alle Mittel überhaupt benötigt werden.

HHSt. 8150.9350 – Anschaffung bewegliches Vermögen

Im Jahr 2021 ist die Anschaffung folgender Gegenstände geplant:

Datenlogger zur Netzüberwachung	3.000 €
Trübungsfilter für Pumpwerk Grafertshofen	10.000 €
Werkzeug	3.000 €
Sonstiges	<u>1.000 €</u>
Insgesamt:	<u>17.000 €</u>

HHSt. 8150.9410 – Hochbehälter Birkenweg; Sanierung der Behälterkammer 1, sowie Erneuerung Be- und Entlüftung

Die Aufträge für die Sanierung des Hochbehälters im Birkenweg wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 26.10.2020 an diverse Firmen vergeben. Der Haushaltsansatz setzt sich folgendermaßen zusammen:

Los 1 Erdarbeiten, Freilegen und Wiederandecken von zwei Behälterkammern.	22.000 €
Los 2 Isolier- und Abdichtungsarbeiten von zwei Wasserkammern außen	66.000 €
Los 3 Neubeschichtung mit zementgebundenem Material einer Wasserkammer	150.000 €
Los 4 Erneuerung Formstücke der Hydraulik, Einbau einer Luftfilteranlage	28.000 €
Sonstige Ausgaben und Ingenieurleistungen	50.000. €
Gesamtkosten	300.000 €

Nachdem es in den letzten Haushaltsjahren immer wieder zur Rückstellung des Projektes kam, ist es sehr erfreulich, dass die Sanierung des Hochbehälters im Birkenweg endlich ausgeführt wird. Nach Abschluss der Maßnahme entspricht die Anlage den aktuellsten Anforderungen hinsichtlich Hygiene- und Technik.

HHSt. 8150.9500 – Erweiterung des Rohrnetzes

Bei den nachfolgend gelisteten Maßnahmen, sind bei den Investitionen für neue Wasserversorgungsleitungen erhebliche Mittel mit rd. 347.000 € in den Haushalt eingestellt. Mit einigen Vorjahresbaumaßnahmen wurde noch nicht begonnen und sind daher in das Neubauprogramm des Jahres 2021 verschoben worden.

Neubauprogramm 2021	netto
Ahornweg Hauptleitung	34.000 €

Baugebiet Hegelhofen Unterfeld	55.000 €
Befüllleitung Biberachzell	105.000 €
Erschließung Feuerwehr Weißenhorn	5.000 €
Erneuerung Schlesierweg	20.000 €
Baukosten gerundet - netto	219.000 €
Restbaukosten aus 2020	netto
Notverbund mit Gemeinde Biberach	13.000 €
Ortsdurchfuhr Bubenhausen	103.000 €
BG Nord 2 - 280 m Wasserleitung	7.000 €
Krippe Claretiner	3.000 €
Wasserleitungskataster	2.000 €
Baukosten gerundet - netto	128.000 €

Gemäß dem Bauprogramm 2021 sind Kosten für neue Hausanschlüsse in Höhe von insgesamt netto 100.000 € einzustellen. Auf die Vorjahre entfallen davon noch 50.000 €.

HHSt. 8150.9520 – Neubau eines Flachbrunnens in Grafertshofen

Die Maßnahme ist weitgehend fertiggestellt. Seit dem Herbst 2020 befindet sich der neue Flachbrunnen V im Probetrieb ohne Einspeisung in das Leitungsnetz. Der Eisen-Mangan-Filter im Pumpenhaus wurde aufgrund des erhöhten Mangan-gehalts im Rohwasser wieder reaktiviert und mit neuem Filtermaterial bestückt. Im Haushaltsjahr 2021 werden noch Restkosten für die Bepflanzung des Geländes, das Honorar des Ingenieurs für den Leitungsbau, sowie für die Erstellung neuer Pegel eingestellt (insgesamt: 62.000 €).

HHSt. 8150.9350 – Kosten für Wasserschutzgebiete u. Wasserrechtsverfahren

Hinsichtlich des Schutzgebietsverfahrens sind die meisten Ausgaben schon getätigt worden. Im Haushaltsjahr 2021 fallen noch Restkosten in Höhe von ca. 25.000 € an. Derzeit wird das Gutachten zum Schutzgebiet Grafertshofen vom beauftragten Fachbüro Hanauer aktualisiert. Die jüngst erhobenen Daten werden eingepflegt und ein neues Grundwassermodell errechnet. Im nächsten Schritt sollen Gespräche zwischen der Stadt Weißenhorn und den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth/Landratsamt Neu-Ulm) zur Erörterung stattfinden. Zeitlich gesehen sollte der Entnahme- und Schutzgebietsantrag im Spätsommer bzw. Herbst gestellt werden können.

HHSt. 8150.9560 – Neubeschaffung von Wassermessern

Der Bau- und Werksausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.02.2021 die Einführung von elektronischen Ultraschall Funkwasserzähler abgelehnt bzw. aufgeschoben.

ben. Somit müssen keine Mittel für das Haushaltsjahr 2021 eingeplant werden. Aufgrund der erheblichen Verbesserung der Technik könnten die elektronischen Ultraschallwasserzähler zukünftig im Vermögenshaushalt veranschlagt und aktiviert werden.

HHSt. 8150.9580 – Planungskosten

Die Planungskosten betragen für das Haushaltjahr 2021 netto 10.000 €.

Einnahmen im Vermögensplan 2021

Aufgrund der geplanten Bautätigkeit lassen sich auf der Einnahmeseite Herstellungsbeiträge in Höhe von 117.000 € realisieren. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

Baugebiet Birkholz	76.000 €
Baugebiet Maximilianstraße Nord	14.000 €
Baugebiet Oberreichenbach	11.500 €
Abrechnung aus den Bauplanverzeichnissen	<u>15.500 €</u>
Insgesamt (gerundet):	<u>117.000 €</u>

Bei den neuen Hausanschlüssen sind ca. 20.000 € zu vereinnahmen. Zur Finanzierung der weiteren Wassererschließung und der Versorgungsleitungen, die nicht über Herstellungsbeiträge gedeckt sind, ist bei HHSt. 8150.3780 und in der Haushaltssatzung eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 621.100 € einzustellen.

Finanzplan über die Jahre 2020 bis 2024

Der Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.829.000 € ab. Nachdem im Finanzplan (mittelfristige Finanzplanung) die Haushaltsansätze des Vorjahres 2020 mit betrachtet werden müssen, ergibt sich bei den Einnahmen und Ausgaben ein völlig falsches Bild.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden viele Haushaltsansätze nicht vollständig ausgeschöpft, was zur Folge hat, dass diese im darauffolgenden Jahr nochmals veranschlagt wurden. Sowohl bei der Erweiterung des Rohrnetzes (HHSt. 8150.9500, Ansatz: 250.000 €; Ist: 144.000 €) als auch bei den Grundstücksanschlüssen (HHSt. 8150.9510; Ansatz: 105.000 €, Ist: 55.000 €) wurden die hohen Haushaltsansätze nur zur Hälfte ausgeführt. Hinzu kommt, dass die Sanierungsmaßnahme Hochbehälter im Birkenweg im abgelaufenen Jahr 2020 zwar angestoßen und alle Gewerke ausgeschrieben wurden, jedoch der Abfluss der Ausgaben bei HHSt. 8150.9410 (Planansatz: 220.000 €) größtenteils erst im Haushaltsjahr 2021 stattfindet.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2021 wurde bereits im vorstehenden Vermögensplan ausführlich berichtet, so dass darauf nicht näher eingegangen werden muss.

2022

Wir rechnen damit, dass sich die Erschließung des neuen Baugebiets in Hegelhofen noch in das Folgejahr ziehen könnte. Fraglich ist, was zukünftig mit dem Baugebiet Kapellenäcker passiert. Über die Ausweisung des Baugebiets wurde bereits mehrfach im Stadtrat diskutiert. Aus der Bürgerschaft wurde Petitionsverfahren sowohl für, als auch gegen das Vorhaben angestoßen. Auf mittelfristige Sicht ist eventuell ein weiteres Baugebiet im Norden Weißenhorn denkbar. Über sonstige neue Baugebiete liegen derzeit keine konkreten Informationen vor. Die angesetzten Kosten für die Hausanschlüsse orientieren sich an den geplanten Neubauaktivitäten und sind mit 50.000 € netto vorgesehen. Weiterhin ist die Entwicklung des Fernwärmeleitungsnetzes im Blick zu behalten, um einen etwaigen zeitgleichen Austausch alter Wasserleitungen mit zu beauftragen.

Für das Jahr 2022 ist auch angedacht, Luftfilter zur Nachrüstung der bestehenden Be- und Entlüftungsanlagen im Pumpwerk Grafertshofen und Hochbehälter Oberreichenbach zu beschaffen.

Sollte sich der Bauausschuss im nächsten Jahr für die Neubeschaffung von elektronischen Funkwasserzählern entscheiden, so erstreckt sich der Austausch über mehrere Jahre. Natürlich wirkt sich dies auch dementsprechend auf den Finanzplan der kommenden Jahre aus. Nach sechs Jahren (eine Eichperiode) könnte das komplette Stadtgebiet mit den neuen Ultraschallzählern ausgestattet sein. Die Nutzungsdauer der Wassermesser läge bei 15 Jahren (bei Anwendung der bewährten Wireless M-Bus Funktechnik).

Im Laufe des Jahres 2021 sollten die Ergebnisse des Strukturgutachtens für die Wasserversorgung in Weißenhorn vorgestellt werden. Dieses beinhaltet u. a. auch eine technische Bewertung unserer Anlagen, sowie die Erstellung einer Gefährdungs- und Netzanalyse. Es ist durchaus möglich, dass einige Veränderungen in den Wasserwerksgebäuden und technischen Anlagen vorgeschlagen werden, um die Trinkwasserversorgung auf einem hohen Niveau zu erhalten oder zu verbessern. Die Umsetzung der Vorschläge könnte sich auf die entsprechenden Haushaltsstellen ab dem Jahre 2022 mit höheren Ausgaben auswirken. Analog dazu müssten die Ergebnisse der Untersuchungen im Bereich der regenerativen Energien eventuell auch in der Finanzplanung berücksichtigt werden. Hierbei muss jedoch angemerkt werden, dass es sich bei der Umsetzung einer solchen Maßnahme nicht um eine Pflichtaufgabe der Stadt bzw. des Wasserwerks handelt.

Auf der Einnahmeseite für das Jahr 2022 darf mit Herstellungsbeiträgen in Höhe von 80.000 € sowie Kostenersätze für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse mit 16.000 € gerechnet werden.

2023 und 2024

Die Nachfrage nach neuen Wohnraum und der Ausweisung von Baugebieten ist gleichbleibend sehr hoch in Weißenhorn. An diesem Umstand wird sich auch in den Folgejahren nichts ändern. Für die Erweiterung des Rohrnetzes werden deshalb für die Jahre 2023 und 2024 je 100.000 € in den Finanzplan eingeplant.

Aufgrund immer wieder auftretenden Feuchtigkeitsproblemen, sollte der Sanierung des Wasserwerksgebäudes in der Quellenstraße mittelfristig ins Auge gefasst werden. Das Gebäude wird derzeit als Werkstatt, Lager und Büro des Personals genutzt.

Ausblick:

Die Eigenkapitalausstattung beträgt derzeit 64 %. Gegenüber dem Vorjahr hat sich diese nur marginal um 0,42 % verbessert und kann als gut bezeichnet werden.

Um die Leistungsfähigkeit des Städt. Wasserwerkes zu erhalten, wird der Finanzbedarf nach Vollendung der in den Rechnungsjahren 2021 vorgesehenen Baumaßnahmen überprüft und angepasst werden müssen. Die betriebliche Selbstfinanzierung (verbleibende ordentliche Abschreibungen = rd. 260.000 €) reicht aus, um die planmäßigen Darlehenstilgungen in Höhe von 15.000 € zu decken. Die Entwicklung der Darlehen ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Erfreulicherweise konnte der Neubau des Brunnen V im Wasserschutzgebiet Graftshofen im Jahre 2020 abgeschlossen werden. Die neue Brunnenanlage stellt einen wichtigen Pfeiler in der Trinkwasserversorgung der Stadt Weißenhorn dar. Zwischenzeitlich wurde der Eisen-Mangan-Filter wieder befüllt und in Probebetrieb genommen. Die Mischbarkeit des Rohwassers aus den verschiedenen Flachbrunnen unter Anwendung der Eisen-Mangan-Aufbereitung wurde bereits getestet. Entsprechende Wasserproben wurden intervallsweise genommen. Wir hoffen, dass der neue Brunnen V bald in den Netzbetrieb aufgenommen werden kann (Entnahmemenge: 300.000 m³). Eine Freigabe des Landratsamts Neu-Ulm liegt zum heutigen Datum noch nicht vor.

Das Büro für Hydrogeologie Hanauer bereitet derzeit anhand der neuen Daten aus den Grundwassermesspegeln ein Modell vor. Nach aktuellem Sachstand kann gegen Spätsommer der Wasserrechtsantrag beim Landratsamt Neu-Ulm gestellt werden. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, ist im Vorfeld ein Abstimmungstermin mit den Fachbehörden zu suchen. Weiterhin hat sich auch eine Abendveranstaltung für die Eigentümer der sich in den Schutzzonen befindlichen Grundstücke bewährt. Das Wasserschutzgebiet inklusive des Schutzgebietskatalogs könnte dabei erörtert und außerdem auf erste Fragen eingegangen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2021
 - a) im Erfolgsplan mit einem Verlust in Höhe von 95.500 €
 - b) im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben mit je 869.000 €
2. Nach Empfehlung des Bau- und Werkausschusses wird der Finanzplan des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn für die Jahre 2020 mit 2024, der in Einnahmen und Ausgaben mit je 2.829.000 € abschließt, gebilligt.

3. Der Stadtrat billigt die Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes in Höhe von 543.000 € für eine Darlehensaufnahme auf das Haushaltsjahr 2021.

Andreas Palige
Werkleiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:
Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Erfolgsplan

gemäß § 14 EBV

für das

Städt. Wasserwerk Weißenhorn

Hsh. Jahr 2021

Hsh.St.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Erfolgsplan 2021			Erfolgsplan 2020			Gewinn- u. Verlustrechnung 2019		
		€	€	€	€	€	€	€	€	
1.	Umsatzerlöse									
8150.1100	Wassergebühren	780.000,00			780.000,00					
8150.1110	Reparaturkostenersätze	18.000,00			17.500,00					
8150.1120	Nebengeschäftsertrag	17.000,00			17.000,00					
8150.1130	Entnahme aus der Rückstellung für Bauzuschüsse	6.100,00	821.100,00		13.300,00	827.800			877.942,77	
2.	aktivierte Eigenleistungen									
8150.1210	Rohrnetz, Grundstücksanschlüsse etc.	5.000,00	5.000,00		5.000,00	5.000			1.456,23	
3.	sonstige betriebliche Erträge									
8150.1400	Mieten und Pachten	8.700,00			7.500,00					
8150.1410	Altmaterial- und Verkaufserlös	0,00			300,00					
8150.1420	Sonstige	23.500,00			17.000,00					
8150.1430	Investitionszulage	0,00			0,00					
8150.1740	Förderung ABM-Arb.Kraft	0,00	32.200,00	858.300,00	0,00	24.800	857.600		11,31	879.410,31
4.	Materialaufwand									
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bez. Waren									
8150.5000	Unterhalt d. Gebäude und Brunnen	2.000,00			11.000,00					
8150.5001	Unterhalt Werksdienstwohnung	2.000,00			2.000,00					
8150.5010	Unterhalt d. maschinellen Anlagen	8.000,00			5.000,00					
8150.5100	Unterhalt d. Rohrl. und Schächte	10.000,00			10.000,00					
8150.5110	Unterhalt d. Hausanschlüsse	10.000,00			10.000,00					
8150.5120	Unterhalt d. Wassermesser	12.000,00			12.000,00					
8150.5200	Unterhalt d. Einr./Gebrauchsgegenst.	5.000,00			5.000,00					
8150.5410	Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrgebühren	1.000,00			1.000,00					
8150.5440	Stromkosten	64.000,00			62.000,00					
8150.5500	Unterhalt der Fahrzeuge	6.000,00			6.000,00					
8150.6210	Heizung und Reinigung	3.000,00			2.600,00					
8150.6211	Heizung und Reinigung Werksdienstwohng.	0,00			0,00					
8150.6220	sonstiger Betriebsaufwand	2.600,00			2.750,00					
8150.6230	Nebengeschäftsaufwand	1.000,00			1.000,00					
8150.6300	Fremdwasserbezug	16.000,00			16.000,00					
8150.6240	Lagermehr-/minderbestand	0,00	142.600,00		0,00	146.350			120.663,81	
	Übertrag:		142.600,00	858.300,00		146.350	857.600		120.663,81	879.410,31

Hsh.St.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Erfolgsplan 2021			Erfolgsplan 2020			Gewinn- u. Verlustrechnung 2019		
		€	€	€	€	€	€	€	€	
	Übertrag:		142.600,00	858.300,00		146.350	857.600		120.663,81	879.410,31
	b) Aufwendung. f. bez. Leistungen									
8150.5300	Unterhalt der Gebäude und Brunnen	70.000,00			60.000,00					
8150.5310	Unterhalt der maschinellen Anlagen	5.000,00			5.000,00					
8150.5320	Unterhalt der Rohrl. und Schächte	18.000,00			23.000,00					
8150.5330	Unterhalt der Hausanschlüsse	25.000,00			25.000,00					
8150.5340	Unterhalt der Wassermesser	7.000,00			16.000,00					
8150.5350	Unterh. d. Einricht.- u. Gebrauchsggst.	200,00			200,00					
8150.5360	Unterhalt der Fahrzeuge	1.000,00			2.000,00					
8150.5370	sonstiger Betriebsaufwand	18.000,00			15.000,00					
8150.6310	Tel.Geb. z.Steuer, elektr. Anlagen	1.200,00			1.500,00					
8150.5380	Leist. f. EDV	2.400,00	147.800,00		2.200,00	149.900		83.326,71		
5.	Personalaufwand									
8150.4140	a) Arbeitslöhne und Vergütungen	207.000,00			164.000,00					
	b) soz. Abg. u. Aufwend. f. Altersvers. u. Unterstützungen									
8150.4440	Sozialversicherungsbeiträge	42.000,00			33.000,00					
8150.4450	Beiträge zu Berufsgenossenschaften	0,00			0,00					
8150.4340	Zusatzversorgungsbeiträge	18.000,00			13.500,00					
8150.4350	Beihilfen,	100,00	267.100,00		100,00	210.600		198.921,69		
	davon Altersversorgung	18.000,00			13.500,00		13.461,57			
6.	Abschreibungen									
8150.6800	ordentliche Abschreibungen		260.000,00			261.000		247.876,03		
7.	Sonstige betriebliche Aufwend.									
8150.6500	Bürobedarf	1.000,00			1.000,00					
8150.6520	Post- und Fernsprechgebühren	3.500,00			3.500,00					
8150.6540	Reisekosten	300,00			300,00					
8150.6570	sonstige Aufwendungen	500,00			500,00					
8150.6590	Versicherungen	1.150,00			1.200,00					
8150.6790	Verwaltungskostenbeitrag	135.000,00			143.000,00					
8150.6550	Prüfungs- und Beratungskosten	5.000,00			30.000,00					
8150.6610	Mitgliedsbeiträge	250,00			250,00					
	Übertrag:	146.700,00	817.500,00	858.300,00	179.750	767.850	857.600	664.249,81	879.410,31	

Hsh.St.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Erfolgsplan 2021			Erfolgsplan 2020			Gewinn- u. Verlustrechnung 2019		
		€	€	€	€	€	€	€	€	
	Übertrag:				179.750	767.850	857.600		664.249,81	879.410,31
8150.6329	Konzessionsabgaben	0,00			35.000,00					
8150.6340	pauschale Forderungsabschreibung	0,00			0,00					
8150.6350	Verluste aus d. Abgang v. Gegenst. des Anlagevermögens	0,00			0,00					
8150.5620	Aus-, Weiterbild.-Kosten d.Mitarbeiter	2.400,00	149.100,00		1.000,00	215.750			208.993,33	
8.	Erträge aus Beteiligungen									
8150.1250	Erträge aus and. Wertpapieren u. Ausleihungen d. Finanzanlagevermö.			47.300,00			70.800			70.875,00
9.	sonst. Zinsen und ähnliche Erträge						0			
8150.2070	Zinseinnahmen aus Negativzins Darlehen			1.200,00						
10.	Zinsen und ähnl. Aufwendungen									
8150.8000	Schuldzinsen für Darlehen	5.100,00			5.700,00					
8150.8010	Abschreibungen auf Disagio	0,00			0,00					
8150.8020	Nachz. Zinsen	0,00			0,00					
8150.8030	Zinsen Kassenkredit bei Stadthaushalt	30.000,00			24.200,00					
		0,00	35.100,00	906.800,00	0,00	29.900	928.400		31.929,00	950.285,31
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.001.700,00	-94.900,00		1.013.500	-85.100		905.172,14	45.113,17
12.	Außerordentliche Aufwendungen			0,00			0			
13.	Steuern v. Einkommen und Ertrag									
8150.6410	Gewerbeertragssteuer, Körperschaftssteuer – Rückerstattung				---					
14.	Sonstige Steuern									
8150.6400	Gewerbekapitalsteuer, Grundsteuer,			-600,00			-600			-942,15
15.	Jahresgewinn / Jahresverlust(-)			-95.500,00			-85.700			44.171,02

Vermögensplan

gemäß § 15 EBV

für das

Städtische Wasserwerk Weißenhorn

Hsh. Jahr 2021

Hsh.St	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Vermögensplan 2021	Vermögensplan 2020	Ergebnis 2019
	Einnahmen	€	€	€
	<u>I. Verfügbare Mittel</u>			
8150.3000	Schuldendiensthilfen	0	0	
8150.3010	Ordentl. Abschreibungen – 8150.6800 = abzügl.:Auflösg. d. Ertragszusch.	260.000 6.100 253.900	261.000 13.300 247.700	247.876,03 <u>21.500,00</u> 226.376,03
	Jahresergebnis Erfolgsplan	-95.500	-85.700	44.171,02
8150.3100	Entnahme aus Sparguthaben	0	0	0
8150.3450	Abgang aus Anlagevermögen	0	0	0
8150.3500	Herstellungsbeiträge für die öffentliche Wasserversorgungsanlage	117.000	145.000	97.880,73
8150.3510	Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	20.000	20.000	27.383,55
8150.3610	Staatszuschuß	0	0	0
8150.3670	Sonstige Zuwendungen			0
8150.3780	Darlehen aus dem Kreditmarkt	573.600	543.000	0
	Summe:	869.000	870.000	395.811,33

Hsh.St	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Vermögensplan 2021 €	Verpfl.ermächt. €	Vermögensplan 2020 €	Ergebnis 2019 €
	<u>Ausgaben</u>				
	<u>I. Benötigte Mittel</u>				
8150.9100	Zuführung zum Sparguthaben	0	0	0	0
8150.9320	Erwerb von Grundstücken	0	0	0	0
8150.9350	Sonstige Anlagenzugänge - beweal. Vermöaen	17.000	0	9.000	2.501,24
8150.9410	Hochbauten	300.000	0	220.000	0,00
8150.9500	Erweiterung des Rohrnetzes	347.000	0	250.000	236.752,93
8150.9510	Kosten für Grundstücksanschlüsse	80.000	0	105.000	121.028,39
8150.9520	Tiefbauten	62.000	0	202.000	235.119,97
8150.9530	Kosten f. Wasserschutzgebiete u Wasserrechtsverfahren	25.000	0	40.000	0,00
8150.9560	Neubeschaffung von Wassermessern	1.000	0	1.000	172,07
8150.9580	Planungskosten	10.000	0	15.000	2806,66
8150.9590	Materialeinkauf	2.000	0	2.000	-270,32
8150.9600	Betriebseinrichtungen	10.000	0	11.000	35.381,20
8150.9700	Darlehensstilgungen	15.000	0	15.000	15.000,00
	Summe:	869.000	0	870.000	648.492,14

Finanzplan 2020 - 2024

gemäß § 17 EBV

für das

Städt. Wasserwerk Weißenhorn

Hsh. Jahr 2021

Finanzplan 2020 bis 2024

	<u>I. Einnahmeart in 1.000</u>	<u>Einnahmen insgesamt</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
		€	€	€	€	€	€
1.	Ordentliche Abschreibungen	1.056,0	261,0	260,0	265,0	270,0	275,0
	abzügl. Auflösung d. Ertragszusch.	-19,4	-13,3	-6,1	0,0	0,0	0,0
			247,7	253,9	265,0	270,0	275,0
2.	Außerordentliche Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Entnahme aus Sparguthaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	Jahresergebnis Erfolgsplan	-181,2	-85,7	-95,5	0,0	0,0	0,0
5.	Abgang aus dem Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6.	<u>Beiträge und ähnliche Entgelte</u>	0,0					
	a) Beiträge zur Deckung d. Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage	0,0					
		422,0	145,0	117,0	80,0	80,0	80,0
	b) Kostenersätze für die Herstellung von Zuweisungen	68,0	20,0	20,0	16,0	12,0	12,0
6.	<u>Zuweisungen</u>	0,0					
	a) Staatszuschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Sonstige Zuschüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	c) Schuldendiensthilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Darlehensaufnahme	1.116,6	543,0	573,6	0,0	0,0	0,0
	Summe der Einnahmen	2.829,0	870,0	869,0	361,0	362,0	367,0

	II. Ausgabeart - in 1.000	Ausgaben	2020	2021	2022	2023	2024
		insgesamt					
		€	€	€	€	€	€
1.	Konzession Rechte						
2.	Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte mit Wohnbauten	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
4.	Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte ohne Bauten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.	Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 2 oder Nr. 3 gehören	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6.	<u>Wassergewinnungs- und Bezugsanlage</u>						
	a) Betriebseinrichtung der Gewinnung	424,0	202,0	62,0	60,0	50,0	50,0
	b) Betriebseinrichtung des Bezugs	95,0	40,0	25,0	10,0	10,0	10,0
7.	<u>Verteilungsanlagen</u>	0,0					
	a) Speicheranlagen	520,0	220,0	300,0	0,0	0,0	0,0
	b) Leitungsnetz (inkl. Planungsk.)	943,0	265,0	357,0	110,0	103,0	108,0
	c) Hausanschlüsse	315,0	105,0	80,0	70,0	30,0	30,0
	d) Meßeinrichtung u. Materialeinkauf	189,0	3,0	3,0	61,0	61,0	61,0
	e) Betriebseinrichtung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.	Fahrzeuge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9.	Maschinen u. masch. Anlagen, die nicht zu Nr. 6 oder 7	61,0	11,0	10,0	20,0	10,0	10,0
10.	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	71,0	9,0	17,0	15,0	15,0	15,0
11.	Darlehensstilgungen	211,0	15,0	15,0	15,0	83,0	83,0
	Summe der Ausgaben	2.829,0	870,0	869,0	361,0	362,0	367,0



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
Jahreswechsel - Vortrag Sachkonten
Haushaltsrest a.Vj.

erstellt am: **08.01.2021 / 11:50:23**
erstellt von: **Herr Konrad**
erstellt für: **04 Wasserwerk Weißenhorn**
erstellt für HH-Jahr: **2021**

Seite: 1

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Buch-Dat.	Beleg-Nr./ -Jahr	Urbel.-Nr./ -Jahr	AO-Nr./ -Jahr	ZB-Nr.	B A	Bed.	Soll	Buchungstext
8150.3780	Darlehen vom Kreditmarkt	08.01.21	000000/21		000000/21	000000	13	ko	543.000,00	Übernahme Haushaltsrest
Gesamt GKZ: 04									Einnahmen:	543.000,00 *
									Ausgaben:	0,00 *

*** Ende der Liste ***

Schulden des Städt.Wasserwerkes

(alle Werte in Euro)

Schulden aus Krediten

Gläubiger	Verwendungszweck des Darlehens	Ursprüngl. Darlehenshöhe	Laufzeit von - bis	Zinss. %	Stand am 31.12.2020	Neuaufnahme 2021	Zinsen 2021	Tilgung 2021	Stand am 31.12.2021
BayernLabo München	Wasserwerk W´horn	300.000,00	2009 - 2029	3,85	135.000,00		5.053,13	15.000,00	120.000,00
LfA Förderbank Bayern	Wasserwerk W´horn	543.000,00	2021 - 2030	-0,3	0,00	543.000,00	-1.244,38	0,00	543.000,00
Neuaufnahme	Wasserwerk W´horn	573.600,00	2021 - 2030	-0,3	0,00	573.600,00	0,00	0,00	573.600,00
Summe:		1.416.600,00			135.000,00	1.116.600,00	3.808,75	15.000,00	1.236.600,00

* Darl.Neuaufnahme 2021 – Zinsfuß dürfte wieder im Negativbereich liegen (-0,3 %, Laufzeit 10 Jahre)
Tilgung erst ab Rechnungsjahr 2021

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 22.03.2021

TOP 5.

öffentlich

DSNR.: SR 27/2021

Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Obdachlosenunterkünfte

Anlage/n: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte

Sachbericht:

Die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften ist eine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe jeder Gemeinde.

Für eine rechts- und verfahrenssichere Betreuung sowie Organisation der Obdachlosenunterkünfte werden entsprechende Regelungen im Rahmen einer Benutzungssatzung sowie einer Satzung, die die Nutzungsgebühr für die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft festlegt, benötigt. Die Stadt Weißenhorn verfügt bisher nicht über eine solche Satzungen. Dies ist jedoch aus rechtlicher Sicht dringend geboten. Die Verwaltung möchte daher den Vorschlag zum Erlass dieser Satzungen in die heutige Sitzung einbringen.

Eine Benutzungssatzung regelt unter anderem die Zweckbestimmung, Benutzungsregelungen, Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Räumung und Rückgabe der genutzten Räume sowie die Höhe der Gebühren für die Unterbringung in einer Unterkunft, die in der Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte genau definiert ist. Ein Nutzungsentgelt für eine Obdachlosenunterkunft kann nur auf der Basis einer Benutzungssatzung für Obdachlosenunterkünfte und der entsprechenden Gebührensatzung im Sinn des Kommunalabgabenrechts des jeweiligen Bundeslandes gefordert werden. Andere Rechtsgrundlagen für eine solche Forderung bestehen nicht. Verfügt eine Gemeinde nicht über eine entsprechende Satzung, kann sie also keinerlei Nutzungsentgelt fordern.

Die Stadt Weißenhorn erhebt seit vielen Jahren für die Unterbringung in einer Unterkunft eine Nutzungsentschädigung. Derzeit beträgt diese 50 Euro pro zugewiesenem Raum.

Die Grundsätze für die Gebührensatzung ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz Bayern. Demnach gilt:

- Nutzungsentgelte bei Obdachlosenunterkünften sind rechtlich gesehen Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen.
- Solche Benutzungsgebühren können nur auf der Basis einer Satzung für Obdachlosenunterkünfte/Gebührensatzung erhoben werden.
- Das ergibt sich aus dem „Satzungsvorbehalt“ des Kommunalabgabenrechts. Er besagt, dass die Erhebung von Benutzungsgebühren generell (und damit auch die Erhebung von Benutzungsgebühren, die zu den Kommunalabgaben gehören) eine Satzung und entsprechende Gebührensatzung voraussetzt (so in Bayern Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAG)
- Die direkte „Abrechnung nach Aufwand“ mit dem Nutzer einer Einrichtung außerhalb einer entsprechenden Satzung ist rechtlich nicht zulässig.

- Eine Abrechnung auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen ist damit ausgeschlossen. Sie würde den Satzungsvorbehalt umgehen.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen nicht nur die Entschädigung dafür, dass ein Obdachloser die Unterkunft an sich nutzen darf (also die Nutzungsgebühr als Gegenstück zur „Miete“ in Mietverhältnissen). Vielmehr erstrecken sie sich auch auf den Verbrauch von Wasser, Strom und Heizmaterial wie Öl, Gas oder Holz. Insoweit ist also eine „Abrechnung nach Verbrauch“ ausgeschlossen. Möglich ist lediglich eine Geltendmachung als Benutzungsgebühr auf der Basis einer Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung. Ausgeschlossen sind damit:

- Individuelle Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch
- Rückgriff auf nur mietrechtlich relevante Regelungen wie die „Verordnung über Heizkostenabrechnung“ (Heizkosten V) des Bundes
- Rückgriff auf die Vorschriften über den Auslagenersatz nach allgemeinem Kostenrecht (Bayern: Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG)

Dass derartige Nebenkosten in einer Gebührenkalkulation nur schwer zu erfassen sind, nimmt die Rechtsprechung in Kauf (BayVGh, Urt. V. 17.08.2011 – 4 BV 11.785, RN 26 und 27). Wie eine solche Kalkulation praktisch erfolgen kann, können nur Fachleute des Kommunalabgabenrechts praktisch umsetzen. Es ist daher zulässig, dass eine Gemeinde nach grober Schätzung Benutzungsgebühren festlegen kann. Eine entsprechende Informationssammlung bezüglich der Ausgaben ergab eine Schätzung von ca. 150 Euro.

Die Verwaltung schlägt somit den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzungen (Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Weißenhorn und der entsprechenden Gebührensatzung) für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Weißenhorn vor.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Weißenhorn entsprechend der beigefügten Anlage.“

Martina Schweizer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:**

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Weißenhorn

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Weißenhorn betreibt derzeit Obdachlosenunterkünfte in der Adolf-Wolf-Straße 31 bis 49 und im Sternberger Weg 5 als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist
 - wer mittellos ist und sich somit keinen Wohnraum beschaffen kann
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Zuweisung; öffentlich – rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Weißenhorn verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet, sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Weißenhorn ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Weißenhorn kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Weißenhorn kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das zuständige Gesundheitsamt.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Toiletten/Bad und Waschküchen sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Wöchentlich zu kehren sind ebenfalls die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt:
 - Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Weißenhorn verfügt ist,
 - die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 - die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Weißenhorn mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,

- die nicht ausdrücklich in der Einweisungsverfügung genannten Räume und Schuppen mit Gegenständen zu belegen,
- in den zur Nutzung überlassenen Räumen zu rauchen,
- Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften, sowie den dazugehörigen Schuppen zu lagern,
- Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
- Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
- Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
- auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
- in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
- die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
- von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
- Holz in den Unterkünften oder auf den Fluren zu hacken,
- Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen.

Es ist ebenfalls untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Weißenhorn:

- bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
- Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
- Außenantennen anzubringen
- Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
- in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten,
- die eingebauten Rauchmelder zu entfernen

Diese Zustimmungen werden stets widerruflich erteilt; sie können befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Weißenhorn insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (3) Die Stadt Weißenhorn kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Weißenhorn zu melden.
- (5) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (6) Die Stadt Weißenhorn kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 5 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6 Umquartierung

Die Stadt Weißenhorn kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

- Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
- im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
- die überlassenen Räume nicht von allen in der Einweisungsverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
- der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
- der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Weißenhorn jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Weißenhorn kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn:
- Der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 - Von der Einweisungsverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 - Der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 - Der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 - Der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen; ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 - Der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume und Schuppenanteile vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Weißenhorn kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (3) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Weißenhorn nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner eingelagerten Gegenstände, so kann die Stadt Weißenhorn deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Gegenstände vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Dinge nicht abgefordert werden.

- (4) Die Stadt Weißenhorn kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Weißenhorn haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Weißenhorn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

- den in § 4 dieser Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
- die in § 4 dieser Satzung vorgeschriebenen Anzeigen nicht beibringt
- den Mitarbeitern der Stadt Weißenhorn das Betreten der Unterkunft verweigert.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Weißenhorn erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Weißenhorn, den

Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Weißenhorn

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Weißenhorn erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Gebühren. Diese sind in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte geregelt. Die Nebenkosten sind in den Gebühren enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen für die Unterbringung pro Raum oder Einheit monatlich 150 Euro

§ 4 Nebenkosten

Alle Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müll, Versicherungen, Reparaturen, Grundsteuer, Schornsteinfeger und dgl. sind in den Gebühren gemäß § 3 enthalten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden innerhalb von 4 Wochen nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Weißenhorn, den ...

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 22.03.2021

TOP 7.

öffentlich

DSNR.: SR 35/2021

**Erweiterung und Sanierung Museumsensemble
Veröffentlichung VgV Verfahren zu Technischen Gewerken " HLS-
Planung und ELT-Planung"**

Anlage/n: Zuschlags- und Eignungskriterien HLS
Zuschlags- und Eignungskriterien ELT

Sachbericht:

Im Vorhaben Sanierung und Neukonzeptionierung des Museumsensembles erfordern die Technischen Gewerke Tragwerksplanung, Heizung, Lüftung, Sanitär HLS Planung und Elektrotechnik ELT hinsichtlich ihres Honorars ein VgV Verfahren im Oberschwellenbereich.

In der Sitzung des SR vom 15.02.2021 wurde die zeitnahe Einleitung der Verfahren für die HLS und ELT Planung beschlossen. Dies ist nötig, um den laufenden Planungsprozess des Objektplaners zu gewährleisten und zu unterstützen.

Die beiliegenden Eignungs- und Zuschlagskriterien wurden mit dem Fachbüro und dem Fördergeber erarbeitet und die Verfahren wurden bereits eingeleitet und im Bayr. Staatsanzeiger veröffentlicht.

Beschlussvorschlag:

1. Das VgV Verfahren für das Technische Gewerk „HLS Planungsleistung“ wurde begonnen und im Bayr. Staatsanzeiger bekannt gemacht. Der Stadtrat nimmt dies billigend zur Kenntnis.
2. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien für das VgV Verfahren des Technischen Gewerks „HLS Planungsleistung“ werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
3. Das VgV Verfahren für das Technische Gewerk „ELT Planungsleistung“ wurde begonnen und im Bayr. Staatsanzeiger bekannt gemacht. Der Stadtrat nimmt dies billigend zur Kenntnis.
4. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien für das VgV Verfahren des Technischen Gewerks ELT Planung werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Claudia Graf-Rembold
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle 3211.9410 eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel

eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Zuschlagskriterien HLS

	Zuschlagskriterien Gesamtpunktzahl	500 Punkte
1	Zuschlagskriterium Projektteam	150 Punkte
1.1	Fachliche Eignung des Projektteams: PL, stellvertretender PL, Projektmitarbeiter Qualifikation, Berufserfahrung und Erfahrung bei der Planung und Ausführung von mit der Bauaufgabe vergleichbaren Referenzprojekten	50 Punkte (Wichtung 10 x 5 Punkte)
1.2	Organisation und Verfügbarkeit des Projektteams: Organigramm, Personaleinsatzplan (personenscharf und monatsgenau), Personenreserve (z.B. Krankheit, Urlaub), Verfügbarkeit des eingesetzten Personals	50 Punkte (Wichtung 10 x 5 Punkte)
1.3	Präsenz vor Ort: während Planung und Ausführung, insbesondere Turnus der Planungsgespräche vor Ort, Turnus der Präsenz während der Bauphase, Organisation der Präsenz vor Ort, Sicherstellung der kurzfristigen Verfügbarkeit vor Ort	50 Punkte (Wichtung 10 x 5 Punkte)
2	Zuschlagskriterium Projektabwicklung	300 Punkte
2.1	Herangehensweise an die konkrete Aufgabenstellung: Kurzanalyse der Aufgabenstellung mit Darstellung von besonderen Anforderungen, Fragestellungen, Planungszielen und Darstellung der aufgabenbezogenen Herangehensweise anhand von realisierten Projekten	100 Punkte (Wichtung 20 x 5 Punkte)
2.2	Kostenplanung und -steuerung in den verschiedenen Leistungsphasen zur Sicherstellung der Budgeteinhaltung	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.3	Terminplanung und -überwachung in den verschiedenen Leistungsphasen zur Sicherstellung der Terminziele	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.5	Ausschreibung und Vergabe bei öffentlichen Aufträgen	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.6	Umgang mit Änderungswünschen des Bauherrn und der Nutzer in Leistungsphase 8	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.7	Handhabung von Störungen im Bauablauf durch ausführende Firmen	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
3	Zuschlagskriterium Honorar Ein Angebots-Gesamthonorar, welches das Honorar des günstigsten Bieters um 25 % oder mehr überschreitet wird mit 0 Punkten bewertet. Unterhalb dieser Schwelle erfolgt die Bewertung durch lineare Interpolation zwischen der Maximalpunktzahl für dieses Kriterium und 0 Punkten.	50 Punkte

Eignungskriterien HLS

NN Bürobezeichnung				Wertungs-	
Kriterium	Min.wert	Pkte.	Wichtung / Anmerkungen	punkte	
Teilnahmebedingungen				9	
fristgerechter Eingang d. Bewerbung	ja	1	erfüllt		
Einzelbewerber ODER Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung	ja	1			
kein Nachunternehmereinsatz ODER Verpflichtungserklärungen liegen vor	ja	1			
Erklärung zur Eignungsleihe	ja	1			
Bewerber bzw. PL (bei juristischen Personen) Ingenieur, Fachrichtung HLS	ja	1			
KEINE Ausschlussgründe § 123 GWB	ja	1			
KEINE Ausschlussgründe § 124 GWB oder formlose Erklärung	ja	1			
Versicherungsverpflichtung § 45 VgV	ja	1			
Name des Erklärenden	ja	1			
Wertung der Angaben zur weiteren Beurteilung des Bewerbers					
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit					
Umsatz in der HLS-Planung jährlich im Mittel netto			3	30	
Schwellenwerte:	≥	300.000	10		
2018					
2019					
2020					
Technische Leistungsfähigkeit					
Beschäftigte (in Vollzeit umgerechnet) in der HLS-Planung jährlich im Mittel			3	30	
Mittelwert:	≥	3	10		
2018					
2019					
2020					
Bewerberreferenz 1					
NN					
Anforderungen				5	
Projektbezeichnung und -anschrift angegeben	ja	1	erfüllt		
Auftraggeber benannt	ja	1			
Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt	ja	1			
Abschluss der Bauausführung nicht vor	2.011	1			
Anlagengruppen 1, 2 und 3 beauftragt und Honorarzone mindestens	II	1			
Wertungskriterien				35	
Klimatisierung eines historischen Gebäudes, Baujahr vor 1920	ja	15	erfüllt	1	
Honorarzone III für die Anlagengruppen 1, 2 und 3	ja	5			
Kosten KG 300 + 400 brutto Euro ≥	3.000.000	5			
LP 2 erbracht und abgeschlossen	ja	1			
LP 3 erbracht und abgeschlossen	ja	1			
LP 5 erbracht und abgeschlossen	ja	2			
LP 6 erbracht und abgeschlossen	ja	1			
LP 7 erbracht und abgeschlossen	ja	2			
LP 8 erbracht und abgeschlossen	ja	3			
Lp 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV	ja				Wertung unter Vergabe Öffentl. Aufträge (s.u.)
Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen	ja				Wertung unter Planung AG 8 (s.u.)

Eignungskriterien HLS

NN Bürobezeichnung				Wertungs-																																																																																															
Kriterium	Min.wert	Pkte.	Wichtung / Anmerkungen	punkte																																																																																															
Bewerberreferenz 2																																																																																																			
<table border="1"> <tr> <td colspan="5">NN</td> </tr> <tr> <td>Anforderungen</td> <td></td> <td>5</td> <td>erfüllt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Projektbezeichnung und -anschrift angegeben</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Auftraggeber benannt</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abschluss der Bauausführung nicht vor</td> <td>2.011</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagengruppen 1, 2 und 3 beauftragt und Honorarzone mindestens</td> <td>III</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wertungskriterien</td> <td></td> <td>35</td> <td>1</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Planungen für ein denkmalgeschütztes Gebäude, Baujahr vor 1920</td> </tr> <tr> <td>Honorarzone III für die Anlagengruppen 1, 2 und 3</td> <td>ja</td> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kosten KG 300 + 400 brutto Euro \geq</td> <td>3.000.000</td> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 2 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 3 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 5 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 6 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 7 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 8 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV</td> <td>ja</td> <td></td> <td>Wertung unter Vergabe Öffentl. Aufträge (s.u.)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td></td> <td>Wertung unter Planung AG 8 (s.u.)</td> <td></td> </tr> </table>					NN					Anforderungen		5	erfüllt		Projektbezeichnung und -anschrift angegeben	ja	1			Auftraggeber benannt	ja	1			Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt	ja	1			Abschluss der Bauausführung nicht vor	2.011	1			Anlagengruppen 1, 2 und 3 beauftragt und Honorarzone mindestens	III	1			Wertungskriterien		35	1	35	Planungen für ein denkmalgeschütztes Gebäude, Baujahr vor 1920					Honorarzone III für die Anlagengruppen 1, 2 und 3	ja	5			Kosten KG 300 + 400 brutto Euro \geq	3.000.000	5			LP 2 erbracht und abgeschlossen	ja	1			LP 3 erbracht und abgeschlossen	ja	1			LP 5 erbracht und abgeschlossen	ja	2			LP 6 erbracht und abgeschlossen	ja	1			LP 7 erbracht und abgeschlossen	ja	2			LP 8 erbracht und abgeschlossen	ja	3			LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV	ja		Wertung unter Vergabe Öffentl. Aufträge (s.u.)		Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen	ja		Wertung unter Planung AG 8 (s.u.)	
NN																																																																																																			
Anforderungen		5	erfüllt																																																																																																
Projektbezeichnung und -anschrift angegeben	ja	1																																																																																																	
Auftraggeber benannt	ja	1																																																																																																	
Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt	ja	1																																																																																																	
Abschluss der Bauausführung nicht vor	2.011	1																																																																																																	
Anlagengruppen 1, 2 und 3 beauftragt und Honorarzone mindestens	III	1																																																																																																	
Wertungskriterien		35	1	35																																																																																															
Planungen für ein denkmalgeschütztes Gebäude, Baujahr vor 1920																																																																																																			
Honorarzone III für die Anlagengruppen 1, 2 und 3	ja	5																																																																																																	
Kosten KG 300 + 400 brutto Euro \geq	3.000.000	5																																																																																																	
LP 2 erbracht und abgeschlossen	ja	1																																																																																																	
LP 3 erbracht und abgeschlossen	ja	1																																																																																																	
LP 5 erbracht und abgeschlossen	ja	2																																																																																																	
LP 6 erbracht und abgeschlossen	ja	1																																																																																																	
LP 7 erbracht und abgeschlossen	ja	2																																																																																																	
LP 8 erbracht und abgeschlossen	ja	3																																																																																																	
LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV	ja		Wertung unter Vergabe Öffentl. Aufträge (s.u.)																																																																																																
Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen	ja		Wertung unter Planung AG 8 (s.u.)																																																																																																
Bewerberreferenz 3																																																																																																			
<table border="1"> <tr> <td colspan="5">NN</td> </tr> <tr> <td>Anforderungen</td> <td></td> <td>5</td> <td>erfüllt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Projektbezeichnung und -anschrift angegeben</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Auftraggeber benannt</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abschluss der Bauausführung nicht vor</td> <td>2.011</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagengruppen 1, 2 und 3 beauftragt und Honorarzone mindestens</td> <td>III</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wertungskriterien</td> <td></td> <td>35</td> <td>1</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kosten KG 300 + 400 brutto Euro \geq</td> </tr> <tr> <td>Honorarzone III für die Anlagengruppen 1, 2 und 3</td> <td>ja</td> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umbau</td> <td>ja</td> <td>5</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 2 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 3 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 5 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 6 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 7 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LP 8 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV</td> <td>ja</td> <td></td> <td>Wertung unter Vergabe Öffentl. Aufträge (s.u.)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen</td> <td>ja</td> <td></td> <td>Wertung unter Planung AG 8 (s.u.)</td> <td></td> </tr> </table>					NN					Anforderungen		5	erfüllt		Projektbezeichnung und -anschrift angegeben	ja	1			Auftraggeber benannt	ja	1			Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt	ja	1			Abschluss der Bauausführung nicht vor	2.011	1			Anlagengruppen 1, 2 und 3 beauftragt und Honorarzone mindestens	III	1			Wertungskriterien		35	1	35	Kosten KG 300 + 400 brutto Euro \geq					Honorarzone III für die Anlagengruppen 1, 2 und 3	ja	5			Umbau	ja	5			LP 2 erbracht und abgeschlossen	ja	1			LP 3 erbracht und abgeschlossen	ja	1			LP 5 erbracht und abgeschlossen	ja	2			LP 6 erbracht und abgeschlossen	ja	1			LP 7 erbracht und abgeschlossen	ja	2			LP 8 erbracht und abgeschlossen	ja	3			LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV	ja		Wertung unter Vergabe Öffentl. Aufträge (s.u.)		Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen	ja		Wertung unter Planung AG 8 (s.u.)	
NN																																																																																																			
Anforderungen		5	erfüllt																																																																																																
Projektbezeichnung und -anschrift angegeben	ja	1																																																																																																	
Auftraggeber benannt	ja	1																																																																																																	
Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt	ja	1																																																																																																	
Abschluss der Bauausführung nicht vor	2.011	1																																																																																																	
Anlagengruppen 1, 2 und 3 beauftragt und Honorarzone mindestens	III	1																																																																																																	
Wertungskriterien		35	1	35																																																																																															
Kosten KG 300 + 400 brutto Euro \geq																																																																																																			
Honorarzone III für die Anlagengruppen 1, 2 und 3	ja	5																																																																																																	
Umbau	ja	5																																																																																																	
LP 2 erbracht und abgeschlossen	ja	1																																																																																																	
LP 3 erbracht und abgeschlossen	ja	1																																																																																																	
LP 5 erbracht und abgeschlossen	ja	2																																																																																																	
LP 6 erbracht und abgeschlossen	ja	1																																																																																																	
LP 7 erbracht und abgeschlossen	ja	2																																																																																																	
LP 8 erbracht und abgeschlossen	ja	3																																																																																																	
LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV	ja		Wertung unter Vergabe Öffentl. Aufträge (s.u.)																																																																																																
Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen	ja		Wertung unter Planung AG 8 (s.u.)																																																																																																
Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV																																																																																																			
Wertungskriterien		20	1	20																																																																																															
bei mindestens einem der drei Referenzprojekte wurden die LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV	ja	20																																																																																																	
Planung Anlagengruppe 8																																																																																																			
Wertungskriterien		15	1	15																																																																																															
bei mindestens einem der drei Referenzprojekte wurden die Planung für Anlagengruppe 8 Lph 2-8 erbracht und abgeschlossen	ja	15																																																																																																	
Summe				200																																																																																															

Zuschlagskriterien ELT

	Zuschlagskriterien Gesamtpunktzahl	500 Punkte
1	Zuschlagskriterium Projektteam	150 Punkte
1.1	Fachliche Eignung des Projektteams: PL, stellvertretender PL, Projektmitarbeiter Qualifikation, Berufserfahrung und Erfahrung bei der Planung und Ausführung von mit der Bauaufgabe vergleichbaren Referenzprojekten	50 Punkte (Wichtung 10 x 5 Punkte)
1.2	Organisation und Verfügbarkeit des Projektteams: Organigramm, Personaleinsatzplan (personenscharf und monatsgenau), Personenreserve (z.B. Krankheit, Urlaub), Verfügbarkeit des eingesetzten Personals	50 Punkte (Wichtung 10 x 5 Punkte)
1.3	Präsenz vor Ort: während Planung und Ausführung, insbesondere Turnus der Planungsgespräche vor Ort, Turnus der Präsenz während der Bauphase, Organisation der Präsenz vor Ort, Sicherstellung der kurzfristigen Verfügbarkeit vor Ort	50 Punkte (Wichtung 10 x 5 Punkte)
2	Zuschlagskriterium Projektabwicklung	300 Punkte
2.1	Herangehensweise an die konkrete Aufgabenstellung: Kurzanalyse der Aufgabenstellung mit Darstellung von besonderen Anforderungen, Fragestellungen, Planungszielen und Darstellung der aufgabenbezogenen Herangehensweise anhand von realisierten Projekten	100 Punkte (Wichtung 20 x 5 Punkte)
2.2	Kostenplanung und -steuerung in den verschiedenen Leistungsphasen zur Sicherstellung der Budgeteinhaltung	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.3	Terminplanung und -überwachung in den verschiedenen Leistungsphasen zur Sicherstellung der Terminziele	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.5	Ausschreibung und Vergabe bei öffentlichen Aufträgen	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.6	Umgang mit Änderungswünschen des Bauherrn und der Nutzer in Leistungsphase 8	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
2.7	Handhabung von Störungen im Bauablauf durch ausführende Firmen	40 Punkte (Wichtung 8 x 5 Punkte)
3	Zuschlagskriterium Honorar Ein Angebots-Gesamthonorar, welches das Honorar des günstigsten Bieters um 25 % oder mehr überschreitet wird mit 0 Punkten bewertet. Unterhalb dieser Schwelle erfolgt die Bewertung durch lineare Interpolation zwischen der Maximalpunktzahl für dieses Kriterium und 0 Punkten.	50 Punkte

Eignungskriterien ELT

NN Bürobezeichnung				Wertungs-
Kriterium	Min.wert	Pkte.	Wichtung / Anmerkungen	punkte
Teilnahmebedingungen				
		9	erfüllt	
fristgerechter Eingang d. Bewerbung	ja	1		
Einzelbewerber ODER Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung	ja	1		
kein Nachunternehmereinsatz ODER Verpflichtungserklärungen liegen vor	ja	1		
Erklärung zur Eignungsleihe	ja	1		
Bewerber bzw. PL (bei juristischen Personen) Ingenieur, Fachrichtung ELT	ja	1		
KEINE Ausschlussgründe § 123 GWB	ja	1		
KEINE Ausschlussgründe § 124 GWB oder formlose Erklärung	ja	1		
Versicherungsverpflichtung § 45 VgV	ja	1		
Name des Erklärenden	ja	1		
Wertung der Angaben zur weiteren Beurteilung des Bewerbers				
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit				
Umsatz in der ELT_Planung jährlich im Mittel netto			3	30
Schwellenwerte:	≥	400.000	10	
2018				
2019				
2020				
Technische Leistungsfähigkeit				
Beschäftigte (in Vollzeit umgerechnet) in der ELT_Planung jährlich im Mittel			3	30
Mittelwert:	≥	4	10	
2018				
2019				
2020				
Bewerberreferenz 1				
NN				
Anforderungen				
		5	erfüllt	
Projektbezeichnung und -anschrift angegeben	ja	1		
Auftraggeber benannt	ja	1		
Ansprechpartner und Kontaktdaten benannt	ja	1		
Abschluss der Bauausführung nicht vor	2.011	1		
Anlagengruppen 4, 5 und 6 beauftragt und Honorarzone mindestens	II	1		
Wertungskriterien				
		40	1	40
Planungen für ein denkmalgeschütztes Gebäude, Baujahr vor 1920				
Honorarzone III für die Anlagengruppen 4, 5 und 6	ja	5		
Kosten KG 300 + 400 brutto Euro ≥	3.000.000	5		
Brandmeldeanlage geplant und realisiert	ja	5		
LP 2 erbracht und abgeschlossen	ja	1		
LP 3 erbracht und abgeschlossen	ja	1		
LP 5 erbracht und abgeschlossen	ja	2		
LP 6 erbracht und abgeschlossen	ja	2		
LP 7 erbracht und abgeschlossen	ja	1		
LP 8 erbracht und abgeschlossen	ja	3		
LPn 6 und 7 erbracht und abgeschlossen für Vergabe Öffentlicher Aufträge im Sinne VgV	ja			

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 22.03.2021
TOP 8.

öffentlich
DSNR.: SR 32/2021

Fachbereich 1 - Digitalisierung - Pilotprojekt zur Platzvergabe bzw. Onlinebewerbung

Anlage/n: Kurzpräsentation

Sachbericht:

Bislang wird die Anmeldung für Krippen- und Kindergartenplätze, für die offene Ganztageschule (OGTS) und für das Ferienprogramm bei der Stadt Weißenhorn im Papierformat durchgeführt. Aktuell bekommen Eltern die auszufüllenden Unterlagen von der Einrichtung, der Schule, vom Rathaus oder können sich diese downloaden.

Zukünftig möchte die Verwaltung die Anmeldung für einen Betreuungsplatz für alle Einrichtungen (städtische und freigemeinnützige Einrichtungen) in Weißenhorn über ein Portal auf der Homepage der Stadt Weißenhorn umsetzen, sodass im Rahmen der Digitalisierung auch dieser Prozess möglichst digital durchgeführt werden kann. Von einem zentralen System sollen Eltern, die Einrichtungen und die Stadtverwaltung gleichermaßen profitieren. Eltern haben somit ganz einfach die Möglichkeit ihre Kinder bequem von zu Hause über die Homepage der Stadt für den gewünschten Kindergarten- oder Krippenplatz anzumelden bzw. vormerken zu lassen. Die Leitungen können digital die für ihre Einrichtung eingegangenen Anmeldungen im Portal ansehen und eine Entscheidung über die Vergabe (anhand der Kriterien) treffen.

Im vergangenen Jahr wurde in der Stadtverwaltung der Bewerbungsprozess der Stellenausschreibungen in der Personalstelle digitalisiert. Seit Beginn 2021 wird ein Bewerbermanagement der Firma BITE GmbH hierfür verwendet. Hier kann der Bewerber im Portal seine Bewerbung online einreichen. Der Verwaltungsweg bis zur Einstellung erfolgt somit digital. Die BITE GmbH startet derzeit ein Pilotprojekt. Ein Portal zur Platzvergabe soll hier gemeinsam mit der Stadt Weißenhorn erprobt und entwickelt werden.

Da die Personalstelle bereits sehr gute Erfahrungen mit dem Bewerbermanagement und der Firma BITE GmbH gemacht hat, würde der Bereich Kindergärten und Schulen gerne an diesem Pilotprojekt teilnehmen.

Grundsätzlich würde die Verwaltung mit dem Kindergarten- und Krippenbereich und deren Anmeldungen starten. Langfristig sollen die Bereiche der offenen Ganztageschule (OGTS) und der Ferienbetreuung ebenfalls in die digitale Bewerbung einbezogen werden.

Selbstverständlich sollen Eltern die keine Möglichkeit haben, die Anmeldung digital abzugeben, weiterhin die Papierform nutzen können. Eine Aufnahme der Pa-

pieranmeldung ist dann durch die Verwaltung möglich, sodass keine zwei Systeme geführt werden müssen.

Auch der wichtige Besuch der Einrichtung, soll nach wie vor erhalten bleiben, sodass Eltern die richtige Einrichtung für ihr Kind finden.

Für die ersten ein bis zwei Jahre werden für das Programm keinerlei Kosten anfallen, da die Stadt Weißenhorn am Pilotprojekt teilnimmt.

In der Umsetzung ist es geplant, am 16.03.2021 allen Kindertagesleitungen das Portal zur Platzvergabe vorzustellen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Leitungen, würde die Stadtverwaltung sehr gerne am Pilotprojekt teilnehmen um unsere Einrichtungen von der Verwaltungsarbeit zu entlasten und unseren Eltern die Anmeldung zu erleichtern.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat stimmt, vorbehaltlich der Zustimmung der Leitungen der Einrichtungen, der Teilnahme am Pilotprojekt zum Portal zur Platzvergabe zu. Die Verwaltung soll nach Einführung über einen Zwischenbericht im zuständigen Hauptausschuss die Ergebnisse darstellen.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1 10.6, 10.13	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.			

BITE KITA

Digitalisierung von Antragstellung &
Verwaltung der Vergabe von Kita-Plätzen




am 25.02.2019

BITE GMBH - Magirus-Deutz-Str. 16 - 89077 Ulm · Telefon: 0731/141150-0 · Fax: 0731/141150-10 · Mail: info@b-ite.de

www.b-ite.de

Laufende Vergabe wird automatisch auf Ihrer Homepage ausgewiesen



The screenshot shows the website of the City of Weißenhorn. At the top, there is a navigation bar with 'UNSERE STADT', 'BÜRGERSERVICE UND POLITIK', 'LEBEN IN WEISSENHORN', 'TOURISMUS UND FREIZEIT', and 'WIRTSCHAFT UND BAUEN'. Below this is a search bar and a logo for 'Stadt Weißenhorn'. The main content area is titled 'Kinderbetreuung' and lists several facilities with their addresses and contact information. A sidebar on the left contains a menu with categories like 'Kinderbetreuung und Bildung', 'Schulen und Bildungseinrichtungen', 'Offene Ganztagschule', 'Musikschule', 'Stadtbücherei', 'Kinder und Jugendliche', 'Senioren und Junggebliebene', 'Familien und Paare', 'Gesundheit und Soziales', and 'Kirchen und Friedhöfe'.

Digitaler Ortsplan

Stadt Weißenhorn

UNSERE STADT BÜRGERSERVICE UND POLITIK **LEBEN IN WEISSENHORN** TOURISMUS UND FREIZEIT WIRTSCHAFT UND BAUEN

Startseite: Leben in Weißenhorn / Kinderbetreuung und Bildung / **Betreuung und Förderung**

Kinderbetreuung und Bildung

- Betreuung und Förderung
 - Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Offene Ganztagschule
 - Musikschule
 - Stadtbücherei
- Kinder und Jugendliche**
- Senioren und Junggebliebene
- Familien und Paare
- Gesundheit und Soziales
- Kirchen und Friedhöfe

Kinderbetreuung

-  **Ev. Montessori Kinderhaus**
Reichenbacher Straße 24, 89264 Weißenhorn
-  **Kath. Integrativer Kindergarten St. Laurentius**
Schießener Str. 10, 89264 Weißenhorn Attenhofen
-  **Kath. Kindergarten mit Kinderkrippe St. Christophorus**
Kolpingstraße 8, 89264 Weißenhorn
-  **Kath. KiTa St. Maria**
Johannes-Brahms-Straße 2, 89264 Weißenhorn
-  **Kath. Waldkindergarten St. Franziskus**
Birkenweg 8a, 89264 Weißenhorn

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weißenhorn informieren sich bezüglich laufenden Verfahren auf der Homepage der Stadt Weißenhorn u.o. der Homepages der jeweiligen Einrichtungen und stellen Ihren Antrag hinsichtlich Kinderbetreuung digital.

Antragstellung erfolgt digital auf der Homepage

Schritt 1 von 4

Bedarfsanmeldung für einen Kinderbetreuungsplatz

Felder mit * sind Pflichtfelder.

Aufnahme gewünscht am* Betreuungsort* Wunscheinrichtung 1*

*10-durchgängige Öffnungszeit von min. 6 Stunden;
**07+ mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit

Wunscheinrichtung 2* Wunscheinrichtung 3*

1. Angaben zum Kind

Nachname* Vorname*

Straße* Hausnummer*

Postleitzahl* Wohnort*

Geburtsdatum* Geschlecht*




Ist das Kind bereits in Betreuung und soll wechseln? Falls ja, bisherige Einrichtung, Straße, Hausnummer:

Geschwisterkind/er in Betreuung oder Betreuung suchend? Falls ja, bitte Einrichtung des/r Geschwister angeben:

Bitte mit Straße und Hausnummer

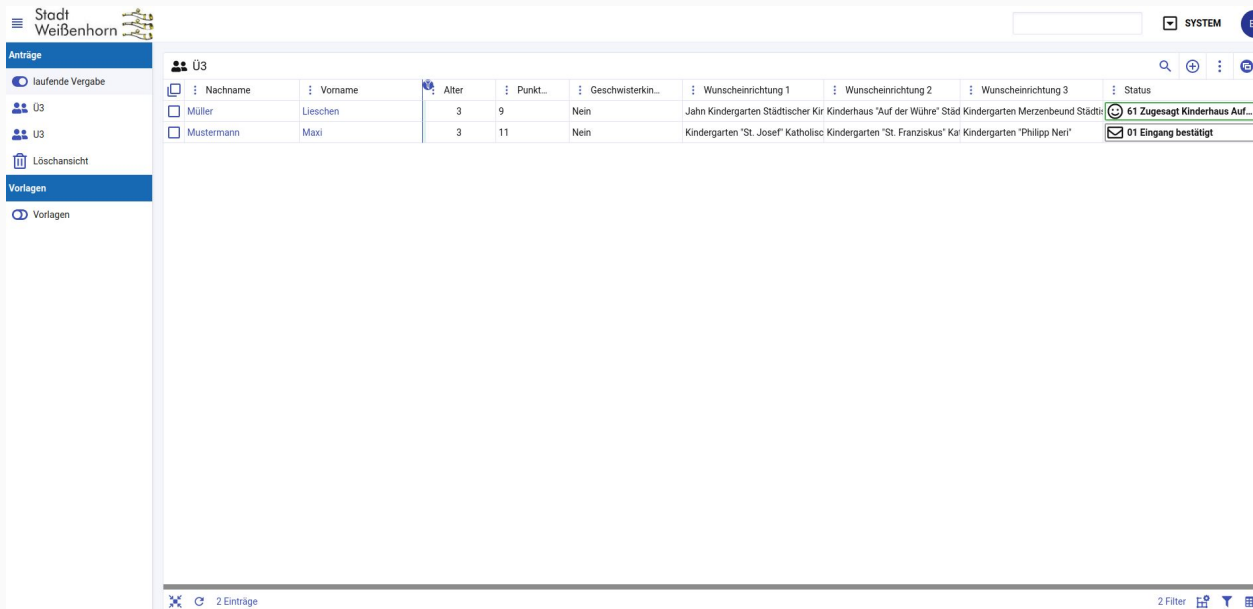
E-Mail Adresse zur weiteren Kontaktaufnahme:
E-Mail*

Später fortführen

Impressum [< VORHERIGE](#) [NÄCHSTE >](#)   

Die bisherigen Antragsformulare liegen als Online-Formulare vor und werden von den Erziehungsberechtigten digital ausgefüllt und eingereicht.

Anträge gehen automatisch in BITE ein



The screenshot shows the BITE software interface for kindergarten seat allocation. The header includes the logo for 'Stadt Weißenhorn' and a 'SYSTEM' indicator. The main content is a table with columns for applicant details and application preferences. Two entries are visible: Müller Lieschen and Mustermann Maxi. The status for Müller is '61 Zugesagt Kinderhaus Auf...' and for Mustermann is '01 Eingang bestätigt'. The interface also features a sidebar with navigation options like 'Anträge', 'laufende Vergabe', and 'Vorlagen', and a footer showing '2 Einträge' and '2 Filter'.

<input type="checkbox"/>	Nachname	Vorname	Alter	Punkt...	Geschwisterkin...	Wunscheinrichtung 1	Wunscheinrichtung 2	Wunscheinrichtung 3	Status
<input type="checkbox"/>	Müller	Lieschen	3	9	Nein	Jahn Kindergarten Städtischer Kir Kinderhaus "Auf der Wühre" Städt Kindergarten Merzenbeund Städte			61 Zugesagt Kinderhaus Auf...
<input type="checkbox"/>	Mustermann	Maxi	3	11	Nein	Kindergarten "St. Josef" Katholisc Kindergarten "St. Franziskus" Kai Kindergarten "Philipp Neri"			01 Eingang bestätigt

Die Anträge werden automatisch ins System gespeist und können von den jeweiligen Kompetenzträger*innen bearbeitet werden.

Digitale Akte mit sämtlichen Angaben

The screenshot displays the BITE web application interface for a user profile. The left sidebar contains navigation options: 'Stadt Weißenhorn', 'Anträge', 'laufende Vergabe', 'U3', 'U3', 'Löschansicht', 'Vorlagen', and 'Vorlagen'. The main content area is titled 'Maxi Mustermann Profil' and is divided into several sections:

- Kein Profilbild**
- 01 Eingang bestätigt** (star icon)
- Profil** (star icon)
- Notizen** (1 icon)
- Werdegang**
- Dokumente** (1 icon)
- Nachrichten**
- Duplikate**
- Entfernungen**
- Änderungshistorie**
- BERECHTIGUNGEN**
 - Die Bewertung ist öffentlich sichtbar.
- VERFAHREN**
 - Kitaplatzvergabe Stadt Weißenhorn
- INFORMATIONEN ZUM KIND**

Voiname	Maxi
Nachname	Mustermann
Geschlecht	Junge
Geburtsdatum	01.08.2017 (3 Jahre alt)
Betreuungsart:	Regelbetreuung (RG)
Aufnahme gewünscht am:	22.03.2021
Wunscheinrichtung 1	Kindergarten "St. Josef" Katholischer Kindergarten
Wunscheinrichtung 2	Kindergarten "St. Franziskus" Katholischer Kindergarten
Wunscheinrichtung 3	Kindergarten "Philipp Neri"
Geschwisterkinder/er in Betreuung oder Betreuung suchend?	Nein
Ist das Kind bereits in Betreuung und soll wechseln?	Nein
E-Mail	lisa.kaiser@b-ite.de
- ERZIEHUNGSBERECHTIGTE 1**
 - Ansrede Erziehungsberechtigter 1: **Frau**
 - Vorname Erziehungsberechtigter 1: **Caro**
 - Name Erziehungsberechtigter 1: **Mustermann**
 - Anschrift Erziehungsberechtigter 1: **Erlenbachstr. 1, 89155 Erbach**
 - Telefon privat Erziehungsberechtigter 1: **0123456789**
 - E-Mail-Adresse Erziehungsberechtigter 1: **caro.mustermann@erbach.de**
 - Sind Sie alleinerziehend? Erziehungsberechtigter 1: **Nein**
 - Sind Sie Berufstätig? Erziehungsberechtigter 1: **Ja**
 - Umfang Berufstätigkeit? Erziehungsberechtigter 1: **ab 28 h/Woche**
- PROFIL - FELDAUSWAHL**
 - Score Punktzahl: **11**
- BEWERBUNGSKARTE**
 - Map showing route between two points in the Ulm area.
 - Distance: **29.62km, 25min 38s**
- TERMINE**
 - Termin: **Ergebnisierung** on **26.01.2021**
 - Termin: **Rückmeldung** on **23.01.2021**
 - Information: **Informationssabund**

Sämtliche Informationen zum Kind sowie Erziehungsberechtigten liegen in der digitalen Akte vor.

Zertifiziertes und erfahrenes Softwareunternehmen



- Standort Ulm
- mehr als 800 Kunden
- über 12 Jahre Erfahrung in der Digitalisierung von Prozessen
- ISO/IEC 27001:2017 Zertifizierung der BITE GmbH
- Hochsicherheits-Rechenzentrum in Augsburg (ebenfalls ISO 27001 zertifiziert)
- vollständig inhabergeführt und ohne Fremdkapital

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 22.03.2021
TOP 9.

öffentlich
DSNR.: SR 38/2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenhorn für das Jahr 2021 und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024

Anlage/n: 1

Sachbericht:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 der Stadt Weißenhorn wurde am 15.03.2021 im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten.

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Ausschuss beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wurden in das Zahlenwerk eingearbeitet. Die sich für das Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanungsjahre 2022 bis 2024 ergebenden Änderungen und Ergänzungen sind aus der beigefügten **Anlage 1** ersichtlich.

Die in der **Anlage 1** dargestellten Änderungen bewirken im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in Summe eine Mehrung von 52.000,00 Euro. Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben unverändert ausgeglichen mit **42.085.000,00 Euro** ab.

Die erforderliche **Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt** erhöht sich aufgrund der Änderungen auf nunmehr **3.794.000,00 Euro**.

Die im Investitionshaushalt dargestellten Veränderungen bewirken entsprechend der beigefügten **Anlage 1** auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in Summe eine Mehrung von 578.000,00 Euro.

Der **Vermögenshaushalt** schließt in den Einnahmen und Ausgaben nunmehr ausgeglichen mit **15.410.000,00 Euro** ab.

Durch die Einnahmen- und Ausgabenseitigen Ansatzveränderungen im Vermögenshaushalt erhöht sich die geplante Rücklagenentnahme im Jahr 2021 um auf nunmehr 5.543.000,00 Euro.

Das Gesamthaushalt 2021 schließt nunmehr in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.495.000,00 Euro ab.

Die Finanzplandaten für die Jahre 2022 bis 2024 wurden gleichfalls entsprechend der **Anlage 1** angepasst.

Die Berichte zum Haushalt 2021 wurden an die zahlenmäßigen Veränderungen angepasst und entsprechend der **Anlage 1** in den Haushaltsplan 2021 und die Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 eingearbeitet.

Der Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 sowie der Fi-

nanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 wurden jeweils einstimmig mit 15:0 Stimmen gefasst.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Weißenhorn für das Jahr 2021 wie folgt:
Der Stadtrat billigt die Übertragung von neuen Haushaltsausgaberesten aus dem Jahr 2020 in Höhe von 6.194.491,99 Euro zur Abwicklung von Investitionsmaßnahmen aus dem Vorjahr.

Haushaltssatzung
Haushaltssatzung der Stadt Weißenhorn (Landkreis Neu-Ulm) für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.085.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.410.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.668.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb wird auf 573.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt.
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.“

Weißenhorn, den xx.xx.2021
Stadt Weißenhorn:

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

* * *

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Weißenhorn für die Jahre 2020 bis 2024

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat billigt den Finanz- und Investitionsplan der Stadt Weißenhorn für die Jahre 2020 bis 2024.“
Dieser sieht für die Jahre 2020 bis 2024 Einnahmen und Ausgaben in folgender Höhe vor:

Jahr	Betrag
2020	57.690.000 €
2021	57.495.000 €
2022	58.570.000 €
2023	57.670.000 €
2024	55.704.000 €

Weißenhorn, den 16.03.2021
Stadt Weißenhorn:

Konrad
Stadtkämmerer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Nachträge / Veränderungen der Planansätze 2021 ff. zu den Haushaltsberatungen am 09.03./15.03.2021

Anlage 1

Stadthaushalt:

A. Verwaltungshaushalt

Einnahmen:

HHStelle	Bezeichnung	Maßnahme	Veränderung + / -	Neuer Ansatz 2021	Veränderung FiPI 2022	Veränderung FiPI 2023	Veränderung FiPI 2024	Bemerkungen
0300.1000	Mahngebühren	Abgl. HHPlan 2021+FiPlan	200,00 €	5.500,00 €	-50,00 €	-200,00 €	-200,00 €	
9100.2750	Verzinsung des Anlagekapitals	Ansatzberichtigung	-170.200,00 €	299.700,00 €	-184.950,00 €	-176.800,00 €	-178.800,00 €	
9100.2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt		222.000,00 €	3.794.000,00 €				
Summe:	Verwaltungshaushalt Einnahmen:		52.000,00 €		-185.000,00 €	-177.000,00 €	-179.000,00 €	

Ausgaben:

HHStelle	Bezeichnung	Maßnahme	Veränderung + / -	Neuer Ansatz 2021	Veränderung FiPI 2022	Veränderung FiPI 2023	Veränderung FiPI 2024	Bemerkungen
0000.4000	Aufwandsentschädigung f.ehrenamtl. Bürgermeister	Berichtigung Ans.FiPlan				-108.000,00 €	-108.000,00 €	
0300.6550	Kosten f.Verwaltungszwangsverf.	Abgl. HHPlan 2021+FiPlan	200,00 €	2.250,00 €				
1110.5200	Kauf u.Unterh.v.Geräten u.Ausstattung	Nachmeldung EWO	1.400,00 €	1.400,00 €				Dokumentenprüf-system
1300.5000	Unterh.d.Grundstücke u.baul.Anlagen	Asphaltierung Vorplatz Feuerwehr Wallenhausen	5.000,00 €	73.000,00 €				*)
3330.7060	Zuschuss a.d.Musikschule W'horn e.V.	lt.Mitteilung v.01.03.2021	-13.600,00 €	286.400,00 €				
3400.7180	Zuweisungen u.Zuschüsse f.lfd.Zwecke (Förderbeitrag d.Stadt)	Mietzuschuss Reparaturcafe 'Volle Lotte'	6.000,00 €	28.000,00 €				*)
6100.6551	Verkehrsuntersuchung,Verkehrsgutacht.	Antrag StR Döring	3.000,00 €	63.000,00 €				
8180.6555	Digitale Infrastruktur - Smart City	Entwicklungskonzept Smart City	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €			*)
9100.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt		0,00 €	0,00 €	-235.000,00 €	-69.000,00 €	-71.000,00 €	
Summe:	Verwaltungshaushalt Ausgaben:		52.000,00 €		-185.000,00 €	-177.000,00 €	-179.000,00 €	

*) Nachträge Teams-Beprechung zum Haushalt 2021 ff. am 09.03.2021

B. Vermögenshaushalt

Einnahmen:

HHStelle	Bezeichnung	Maßnahme	Veränderung + / -	Neuer Ansatz 2021	Veränderung FiPI 2022	Veränderung FiPI 2023	Veränderung FiPI 2024	Bemerkungen
1300.3450	Einn.a.d.Verkauf v.bewegl.Vermögen							
9100.3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt				-235.000,00 €	-69.000,00 €	-71.000,00 €	
9100.3100	Entnahme a.d.allg. Rücklage		578.000,00 €	5.543.000,00 €	1.615.000,00 €			
Summe:	Vermögenshaushalt Einnahmen:		578.000,00 €		1.380.000,00 €	-69.000,00 €	-71.000,00 €	

Ausgaben:

HHStelle	Bezeichnung	Maßnahme	Veränderung + / -	Neuer Ansatz 2021	Veränderung FiPI 2022	Veränderung FiPI 2023	Veränderung FiPI 2024	Bemerkungen
0600.9350	Erw.v.bewegl.Vermögen	Beschaffung höhenverstellbare Schreibtische	19.500,00 €	56.000,00 €				Nachmeldung Fachber. 10.0
1300.9350	Erwerb v.bewegl.Sachen d.Anlageverm.	Abgl. HHPlan 2021+FiPlan	500,00 €	773.000,00 €				
1300.9400	Neubau Feuerwehr Biberachzell	Mehrkosten lt. Mitteil.Bauamt			200.000,00 €			
1300.9410	Neubau Feuerwehr Weißenhorn	In 2021 reicht HAR a.Vj.aus	-250.000,00 €	0,00 €		300.000,00 €		
5400.9350	Erwerb v.bewegl.Vermögen	Anschaffung v.Defibrillatoren i.d.Stadtteilen	20.000,00 €	20.000,00 €				*)
5600.9520	Erweiterung Sportgelände	Erweiterung Skateanlage	5.000,00 €	5.000,00 €				*)
6200.9880	Wohnungsbauförderung; Förderprogramm "Jung kauft Alt"		ohne Veränd.	25.000,00 €				*)
6300.9350	Erwerb v.bewegl.Anlagevermögen	Geschwindigkeitsanzeigetafeln	10.000,00 €	10.000,00 €				*)
6300.9500	Baumaßnahmen (Straßen,Wege,Plätze) i.d. Kernstadt (auch Radwege)	Radweg Illerberger Straße			500.000,00 €			*)
6300.9520	Baumaßnahmen (Straßen,Wege,Plätze) i.d. Stadtteilen	Dorfplatz Hegelhofen	10.000,00 €	880.000,00 €				*)
6300.9521	Ausbaukosten Ortsverbindungsstraßen	Ausbau Wallenhausen / Unteregg	376.000,00 €	522.000,00 €				Erhöhung Ans. auf 400 T€ *)
6900.9870	Inv.Zuschüsse Privatpersonen für Hochwasserschutzmaßnahmen,Wallenhausen	Nachmeldung Bauamt	30.000,00 €	30.000,00 €				
7000.9520	Kanalsanierungen	Nachmeldung Bauamt	120.000,00 €	200.000,00 €	180.000,00 €	180.000,00 €	180.000,00 €	05.03.2021
7600.9500	Ausbau Breitbandnetz	künftig im JA 8180.	-155.000,00 €	0,00 €	-20.000,00 €	-20.000,00 €	-20.000,00 €	Endedatum 2020

7910.9410	Baumaßnahmen Bushaltestellen				500.000,00 €				*)
		Übern.Ansatz von 7600.9500 zzgl. Planungsleistungen Firma Corwese lt. Angebot vom 22.02.2021							
8180.9500	Investitionsmaßn. Breitbandversorgung		170.000,00 €	170.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €		
9100.9000	Zuführung an den Verwaltungshaushalt		222.000,00 €	3.794.000,00 €					
9100.9100	Zuführung z.allg. Rücklage					-549.000,00 €	-251.000,00 €		
Summe:	Vermögenshaushalt Ausgaben:		578.000,00 €		1.380.000,00 €	-69.000,00 €	-71.000,00 €		

0241.42

17.03.2021

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 22.03.2021
TOP 10.

öffentlich
DSNR.: SR 39/2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für das Jahr 2021 und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024

Anlage/n: -/-

Sachbericht:

Der Haushalt 2021 der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn wurde am 15.03.2021 im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung wurden vom Hauptausschuss in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung ohne Änderungen einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Beschlussfassung im Stadtrat empfohlen.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für das Jahr 2021 wie folgt“.

Haushaltssatzung

der

Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn
(verwaltet von der Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm)

für das

Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Stiftungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Stadtrat Weißenhorn für die Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.300,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.500,00 EUR

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Weißenhorn, den xx.xx.2021
Stadt Weißenhorn:

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

* * *

Finanz- und Investitionsplan der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für die Jahre 2020 bis 2024

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat billigt den Finanz- und Investitionsplan der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für die Jahre 2020 bis 2024.“
Dieser sieht für die Jahre 2020 bis 2024 Einnahmen und Ausgaben in folgender Höhe vor:

Jahr	Betrag
2020	105.100,00 €
2021	107.800,00 €
2022	111.900,00 €
2023	111.900,00 €
2024	111.900,00 €

* * *

Weißenhorn, den 16.03.2021
Stadt Weißenhorn:

Konrad
Stadtkämmerer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.